

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/13825 –

Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten

A. Problem

Die Bundesregierung stellt fest, dass die Berufsbilder der Anästhesietechnischen Assistenz und der Operationstechnischen Assistenz etabliert seien. Die steigenden Ausbildungszahlen zeigten den bestehenden Bedarf vor allem in Krankenhäusern. Die Grundlage der derzeitigen Ausbildung sei die DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten von 2013. In den Ländern Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen habe man länderspezifische Regelungen getroffen. Die fortschreitende Technisierung der Medizin und die Entwicklung neuer, komplexer Operationsmethoden erforderten hochqualifizierte und spezialisierte Fachkräfte. Die Aufgabenbereiche der Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistenz werden derzeit noch zum überwiegenden Teil von Pflegefachkräften ausgeführt, die sich auf Basis ihrer Pflegeausbildung mit Hilfe von Fachweiterbildungen in operativen und anästhesiologischen Bereichen weiterqualifiziert haben. Daher werde eine bundeseinheitliche Regelung der beiden Ausbildungsberufe benötigt.

B. Lösung

Die Bundesregierung will mit dem Gesetz die existierenden Berufsbilder der Anästhesietechnischen und der Operationstechnischen Assistenz nachhaltig etablieren, ihre Stellung innerhalb der Gruppe der Gesundheitsberufe stärken und ihre Attraktivität steigern. Zudem soll durch bundeseinheitliche Vorgaben die Qualität der Ausbildung und damit der Berufsausübung auf einem einheitlichen Niveau gesichert und soll die Weiterentwicklung der Berufe ermöglicht werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand laut Gesetzentwurf

Für den Bund werden Haushaltsausgaben im Bereich der Beihilfe von ungefähr 0,5 Million Euro erwartet. Mehrausgaben sind finanziell und stellenmäßig im Rahmen der bestehenden Ansätze in den jeweiligen Einzelplänen zu erwirtschaften.

Für die Länder und Gemeinden werden die Mehrausgaben in einem niedrigen einstelligen Millionenbetrag liegen. Für die Länder und Gemeinden wird zudem auf den unter Abschnitt E.3 dargestellten Erfüllungsaufwand verwiesen.

Der gesetzlichen Krankenversicherung entstehen aus diesem Gesetz Mehrausgaben in Höhe von jährlich rund 108 Millionen Euro, für die private Krankenversicherung werden die Kosten im Bereich eines höheren einstelligen Millionenbetrages liegen. Die jährlichen Kosten entstehen in voller Höhe erst sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

E. Erfüllungsaufwand laut Gesetzentwurf

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr wird für angehende Auszubildende der Zugang zur Ausbildung finanziell erleichtert, da das Schulgeld für Auszubildende nun endgültig wegfällt, das in einigen Ausnahmefällen bislang noch bestand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

In Summe reduziert sich der Aufwand für die Krankenhäuser, da die Kostenlast der Ausbildung zukünftig von den Sozialleistungsträgern übernommen werden soll.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Ländern ohne Ausbildungsregelungen entsteht hinsichtlich verschiedener Pflichten im Bereich des Gesetzesvollzugs Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand entsteht nach den Bestandschutz- und Übergangsregelungen im vollen Umfang erst ab 2028. Bei den zu erwartenden Auszubildenden pro Lehrjahr von bundesweit ca. 1 300, verteilt auf derzeit 132 Ausbildungsschulen, entsteht in den Ländern Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2 Millionen Euro. In den Ländern, in denen derzeit eine (Teil-)Finanzierung der Ausbildungsschulen erfolgt, werden finanzielle Entlastungen durch deren nunmehr erfolgende Finanzierung über die Kostenträger eintreten, soweit das jeweilige Schulrecht dieses erlaubt.

F. Weitere Kosten laut Gesetzentwurf

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13825 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 6. November 2019

Der Ausschuss für Gesundheit

Erwin Rüddel
Vorsitzender

Emmi Zeulner
Berichterstatlerin

Bettina Müller
Berichterstatlerin

Dr. Robby Schlund
Berichterstatler

Dr. Wieland Schinnenburg
Berichterstatler

Harald Weinberg
Berichterstatler

Kordula Schulz-Asche
Berichterstatlerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten

– Drucksache 19/13825 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten*	Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten*
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten	Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten
(Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G)	(Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G)

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch **Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1)** geändert worden ist.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Inhaltsübersicht	unverändert
Abschnitt 1 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	
§ 1 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“	
§ 2 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“	
§ 3 Rücknahme der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	
§ 4 Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	
§ 5 Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	
Abschnitt 2 Ausbildung und Ausbildungsverhältnis	
Unterabschnitt 1 Allgemeines	
§ 6 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes	
Unterabschnitt 2 Ausbildung	
§ 7 Ziel der Ausbildung	
§ 8 Gemeinsames Ausbildungsziel	
§ 9 Spezifisches Ausbildungsziel für Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten	
§ 10 Spezifisches Ausbildungsziel für Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten	
§ 11 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung	
§ 12 Dauer	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 13 Teile der Ausbildung	
§ 14 Ausbildungsorte	
§ 15 Pflegepraktikum	
§ 16 Praxisanleitung	
§ 17 Praxisbegleitung	
§ 18 Curriculum der Schule und Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung	
§ 19 Gesamtverantwortung der Schule	
§ 20 Pflichten der Einrichtungen der praktischen Ausbildung	
§ 21 Staatliche Prüfung	
§ 22 Mindestanforderungen an Schulen	
§ 23 Verkürzung der Ausbildungsdauer durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen	
§ 24 Verlängerung der Ausbildungsdauer	
§ 25 Anrechnung von Fehlzeiten	
Unterabschnitt 3 Ausbildungsverhältnis	
§ 26 Ausbildungsvertrag	
§ 27 Pflichten des Ausbildungsträgers	
§ 28 Pflichten der oder des Auszubildenden	
§ 29 Ausbildungsvergütung	
§ 30 Sachbezüge	
§ 31 Überstunden und ihre Vergütung	
§ 32 Probezeit	
§ 33 Ende des Ausbildungsverhältnisses	
§ 34 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses	
§ 35 Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis	
§ 36 Nichtigkeit von Vereinbarungen	
§ 37 Ausnahmeregelung für Mitglieder geistlicher Gemeinschaften	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
A b s c h n i t t 3 A n e r k e n n u n g v o n i m A u s l a n d e r w o r b e n e n B e r u f s q u a l i f i k a t i o - n e n	
§ 38 Anforderung an die Anerkennung einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossenen Ausbildung	
§ 39 Nichtanwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes	
§ 40 Begriffsbestimmungen zu den ausländischen Staaten	
§ 41 Ausbildungsnachweise bei Berufsqualifikationen, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden sind	
§ 42 Ausbildungsnachweise bei Ausbildungen, die in einem Drittstaat abgeschlossen worden sind	
§ 43 Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation	
§ 44 Wesentliche Unterschiede bei der Berufsqualifikation	
§ 45 Ausgleich durch Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen	
§ 46 Anpassungsmaßnahmen	
§ 47 Anerkennung der Berufsqualifikation nach Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang	
§ 48 Anerkennung der Berufsqualifikation nach Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang	
§ 49 Eignungsprüfung	
§ 50 Kenntnisprüfung	
§ 51 Anpassungslehrgang	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Abschnitt 4 Dienstleistungserbringung	
Unterabschnitt 1 Personen, die die Dienstleistungserbringung in Deutschland beabsichtigen	
§ 52 Dienstleistungserbringung	
§ 53 Meldung der Dienstleistungserbringung	
§ 54 Berechtigung zur Dienstleistungserbringung	
§ 55 Zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikation	
§ 56 Überprüfen der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung	
§ 57 Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person	
§ 58 Pflicht zur erneuten Meldung	
Unterabschnitt 2 Personen mit Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in Deutschland	
§ 59 Bescheinigung, die erforderlich ist zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat	
Abschnitt 5 Zuständigkeiten und weitere Aufgaben der Behörden	
Unterabschnitt 1 Zuständigkeit	
§ 60 Zuständige Behörde	
Unterabschnitt 2 Weitere Aufgaben	
§ 61 Unterrichts- und Überprüfungspflichten	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 62 Warnmitteilung	
§ 63 Löschung einer Warnmitteilung	
§ 64 Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise	
§ 65 Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung	
Abschnitt 6 Verordnungsermächtigung	
§ 66 Ermächtigung zum Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung	
Abschnitt 7 Bußgeldvorschriften	
§ 67 Bußgeldvorschriften	
Abschnitt 8 Übergangsvorschriften	
§ 68 Übergangsvorschrift für die Mindestanforderungen an Schulen	
§ 69 Weitergeltung für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	
§ 70 Weiterführung einer begonnenen Ausbildung	
§ 71 Weitergeltung der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung und Weiterführung eines begonnenen Anerkennungsverfahrens	
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
§ 1	§ 1
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“	u n v e r ä n d e r t
(1) Wer die Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ führen will, bedarf der Erlaubnis.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(2) Die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ zu führen, wird auf Antrag erteilt, wenn die antragstellende Person	
1. die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten mit der staatlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat oder ihre Berufsqualifikation außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben hat und diese Berufsqualifikation nach Abschnitt 3 anerkannt wird,	
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt,	
3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Berufsausübung nicht ungeeignet ist und	
4. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Berufsausübung erforderlich sind.	
(3) Beantragt eine Person, die ihre Berufsqualifikation außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben hat, die Erlaubnis, so prüft die zuständige Behörde zunächst, ob diese Berufsqualifikation anerkannt wird. Erst danach prüft sie, ob bei der antragstellenden Person die in Absatz 2 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen vorliegen.	
(4) Die Entscheidung, ob die Erlaubnis erteilt wird, trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem	
1. die antragstellende Person die staatliche Prüfung abgelegt hat oder	
2. die antragstellende Person mit einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten ausüben will.	
§ 2	§ 2
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“	u n v e r ä n d e r t
(1) Wer die Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“ führen will, bedarf der Erlaubnis.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(2) Die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“ zu führen, wird auf Antrag erteilt, wenn die antragstellende Person	
1. die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten mit der staatlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat oder ihre Berufsqualifikation außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben hat und diese Berufsqualifikation nach Abschnitt 3 anerkannt wird,	
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt,	
3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Berufsausübung nicht ungeeignet ist und	
4. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Berufsausübung erforderlich sind.	
(3) Beantragt eine Person, die ihre Berufsqualifikation außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben hat, die Erlaubnis, so prüft die zuständige Behörde zunächst, ob diese Berufsqualifikation anerkannt wird. Erst danach prüft sie, ob bei der antragstellenden Person die in Absatz 2 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen vorliegen.	
(4) Die Entscheidung, ob die Erlaubnis erteilt wird, trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem	
1. die antragstellende Person die staatliche Prüfung abgelegt hat oder	
2. die antragstellende Person mit einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation den Beruf der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten ausüben will.	
§ 3	§ 3
Rücknahme der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist zurückzunehmen, wenn	
1. bei der Erteilung	
a) der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten nicht abgeschlossen gewesen ist oder die Voraussetzungen für die Anerkennung der außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation nicht vorgelegen haben oder	
b) der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“ die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten nicht abgeschlossen gewesen ist oder die Voraussetzungen für die Anerkennung der außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation nicht vorgelegen haben oder	
2. die antragstellende Person sich bis zur Erteilung der Erlaubnis eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt.	
(2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung die antragstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht nicht zur Berufsausübung geeignet gewesen ist.	
(3) Im Übrigen bleiben die dem § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.	
§ 4	§ 4
Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist zu widerrufen, wenn bekannt wird, dass sich die Inhaberin oder der Inhaber einer Erlaubnis eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt.	
(2) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber einer Erlaubnis in gesundheitlicher Hinsicht dauerhaft nicht mehr zur Berufsausübung geeignet ist.	
(3) Im Übrigen bleiben die dem § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 5	§ 5
Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
(1) Das Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kann angeordnet werden, wenn	(1) Das Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kann angeordnet werden, wenn
1. gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Erlaubnis ein Strafverfahren eingeleitet worden ist wegen des Verdachts auf Begehung einer Straftat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergeben würde, oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis in gesundheitlicher Hinsicht vorübergehend nicht mehr zur Ausübung des Berufs geeignet ist oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis nicht über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausübung des Berufs in Deutschland erforderlich sind.	3. sich erweist, dass die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis nicht über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausübung des Berufs in Deutschland erforderlich sind.
(2) Die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.	(2) u n v e r ä n d e r t
A b s c h n i t t 2	A b s c h n i t t 2
Ausbildung und Ausbildungsverhältnis	Ausbildung und Ausbildungsverhältnis
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Allgemeines	u n v e r ä n d e r t
§ 6	
Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes	
Auf die Ausbildung zum Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und zum Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten und auf das Ausbildungsverhältnis ist das Berufsbildungsgesetz nicht anzuwenden.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Ausbildung	Ausbildung
§ 7	§ 7
Ziel der Ausbildung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten und zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten vermittelt die für die Berufsausübung erforderlichen fachlichen und methodischen Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Durchführung und zur Mitwirkung insbesondere in den operativen oder anästhesiologischen Bereichen der stationären und ambulanten Versorgung sowie in weiteren diagnostischen und therapeutischen Versorgungsbereichen einschließlich der zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion. Darüber hinaus vermittelt sie personale und soziale Kompetenzen. Die Vermittlung hat entsprechend dem anerkannten Stand medizinischer, medizinisch-technischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse zu erfolgen.	
(2) Die Ausbildung befähigt die Anästhesietechnische Assistentin oder den Anästhesietechnischen Assistenten und die Operationstechnische Assistentin oder den Operationstechnischen Assistenten außerdem, die konkrete Situation der Patientinnen und Patienten, insbesondere deren Selbständigkeit und Selbstbestimmung sowie deren kulturellen und religiösen Hintergrund in ihr Handeln mit einzubeziehen.	
(3) Den Auszubildenden wird vermittelt, ihre persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anzuerkennen und lebenslanges Lernen als Teil der eigenen beruflichen Biographie zu verstehen. Die Ausbildung führt dazu, dass die Auszubildenden ein professionelles, ethisch fundiertes berufliches Selbstverständnis entwickeln, das der Bedeutung ihrer zukünftigen Tätigkeit angemessen ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 8	§ 8
Gemeinsames Ausbildungsziel	u n v e r ä n d e r t
Alle Auszubildenden sind zu befähigen,	
1. eigenverantwortlich insbesondere die folgenden Aufgaben auszuführen:	
a) Herstellen der Funktions- und Betriebsbereitschaft des jeweiligen Einsatzbereichs unter Beachtung spezifischer Anforderungen von diagnostischen und therapeutischen Versorgungsbereichen im ambulanten und stationären Bereich,	
b) geplantes und strukturiertes Vorbereiten, Durchführen und Nachbereiten von berufsfeldspezifischen Maßnahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie,	
c) sach- und fachgerechtes Umgehen mit Medikamenten, medizinischen Geräten und Materialien sowie mit Medizinprodukten,	
d) Sicherstellen der Funktions- und Betriebsbereitschaft des jeweiligen Versorgungsbereichs,	
e) Einhalten der Hygienevorschriften sowie der rechtlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften,	
f) Übernehmen der Patientinnen und Patienten in den jeweiligen Versorgungsbereichen unter Berücksichtigung ihres gesundheitlichen Zustandes,	
g) Überwachen des gesundheitlichen Zustandes der Patientinnen und Patienten und seines Verlaufs während des Aufenthaltes in den jeweiligen Versorgungsbereichen,	
h) fachgerechte Übergabe und Überleitung der Patientinnen und Patienten einschließlich des Beschreibens und der Dokumentation ihres gesundheitlichen Zustandes und dessen Verlaufs,	
i) angemessenes Kommunizieren mit den Patientinnen und Patienten sowie weiteren beteiligten Personen und Berufsgruppen,	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
j) Durchführen von qualitätssichernden und organisatorischen Maßnahmen in den jeweiligen Einsatzbereichen sowie Dokumentieren der angewendeten Maßnahmen,	
k) Aufbereiten von Medizinprodukten und medizinischen Geräten und	
l) Einleiten lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes,	
2. im Rahmen der Mitwirkung insbesondere die folgenden Aufgaben auszuführen:	
a) fach- und situationsgerechtes Assistieren bei anästhesiologischen Maßnahmen und Verfahren und operativen Eingriffen in anästhesiologischen und operativen Funktionsbereichen und weiteren Versorgungsbereichen und	
b) eigenständiges Durchführen ärztlich veranlasster Maßnahmen in anästhesiologischen und operativen Funktionsbereichen und weiteren Versorgungsbereichen sowie	
3. insbesondere die folgenden übergreifenden fachlichen, methodischen und personalen Kompetenzen anzuwenden:	
a) interdisziplinäre und multiprofessionelle Zusammenarbeit und fachliche Kommunikation,	
b) Entwicklung und Umsetzung berufsübergreifender Lösungen, die die Optimierung der Arbeitsabläufe ermöglichen und die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten berücksichtigen,	
c) Analyse, Evaluation, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des eigenen beruflichen Handelns,	
d) Mitwirkung an der Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsfachberufen und	
e) Berücksichtigung von Aspekten der Qualitätssicherung, der Patientensicherheit, der Ökologie und der Wirtschaftlichkeit.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 9	§ 9
Spezifisches Ausbildungsziel für Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten	u n v e r ä n d e r t
Die zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten Auszubildenden sind zu befähigen,	
1. eigenverantwortlich insbesondere die folgenden Aufgaben auszuführen:	
a) Herstellen der Funktions- und Betriebsfähigkeit des anästhesiologischen Versorgungsbereichs,	
b) Vorbereiten und Koordinieren der zur Durchführung anästhesiologischer Maßnahmen und Verfahren erforderlichen Arbeitsabläufe sowie deren Nachbereitung,	
c) sach- und fachgerechtes Umgehen mit Medikamenten, die zur Anästhesie und im Rahmen der Anästhesie in anästhesiologischen Versorgungsbereichen angewendet werden,	
d) Durchführen von bedarfsgerechten Maßnahmen und Verfahren zur Betreuung der Patientinnen und Patienten während ihres Aufenthaltes im anästhesiologischen Versorgungsbereich unter Berücksichtigung ihres jeweiligen physischen und psychischen Gesundheitszustandes und	
e) Überwachen des gesundheitlichen Zustandes der Patientinnen und Patienten und seines Verlaufs während des Aufenthaltes in den jeweiligen Versorgungsbereichen und Aufwacheinheiten außerhalb von Intensivtherapiestationen sowie	
2. im Rahmen der Mitwirkung insbesondere die folgenden Aufgaben auszuführen:	
a) fach- und situationsgerechtes Assistieren bei anästhesiologischen Maßnahmen und Verfahren in anästhesiologischen Funktionsbereichen und weiteren Versorgungsbereichen und	
b) eigenständiges Durchführen ärztlich veranlasster Maßnahmen in anästhesiologischen Funktionsbereichen und weiteren Versorgungsbereichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 10	§ 10
Spezifisches Ausbildungsziel für Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten	u n v e r ä n d e r t
Die zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten Auszubildenden sind zu befähigen,	
1. eigenverantwortlich insbesondere die folgenden Aufgaben auszuführen:	
a) Herstellen der Funktions- und Betriebsfähigkeit des operativen Versorgungsbereichs,	
b) Vorbereiten und Koordinieren der zur Durchführung operativer Eingriffe erforderlichen Arbeitsabläufe und deren Nachbereitung,	
c) geplantes und strukturiertes Ausführen der Springertätigkeit,	
d) Durchführen von bedarfsgerechten Maßnahmen und Verfahren zur Betreuung der Patientinnen und Patienten während ihres Aufenthaltes im operativen Versorgungsbereich unter Berücksichtigung ihres jeweiligen physischen und psychischen Gesundheitszustandes und	
e) Überwachen des gesundheitlichen Zustandes der Patientinnen und Patienten und seines Verlaufs während des Aufenthaltes in den jeweiligen Versorgungsbereichen außerhalb von Aufwacheinheiten und Intensivtherapiestationen sowie	
2. im Rahmen der Mitwirkung insbesondere die folgenden Aufgaben auszuführen:	
a) fach- und situationsgerechtes Assistieren bei operativen Eingriffen in operativen Funktionsbereichen und weiteren Versorgungsbereichen und	
b) eigenständiges Durchführen ärztlich veranlasster Maßnahmen in operativen Funktionsbereichen und weiteren Versorgungsbereichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 11	§ 11
Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung	Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung
Die Ausbildung darf nur absolvieren, wer	Die Ausbildung darf nur absolvieren, wer
1. mindestens einen der folgenden Abschlüsse besitzt:	1. mindestens einen der folgenden Abschlüsse besitzt:
a) den mittleren Schulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Schulabschluss oder	a) u n v e r ä n d e r t
b) eine nach einem Hauptschulabschluss oder einer gleichwertigen Schulbildung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung	b) eine nach einem Hauptschulabschluss oder einer gleichwertigen Schulbildung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung
aa) in einem Beruf, für den eine reguläre Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorgeschrieben ist,	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) in einer landesrechtlich geregelten Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer, die die Mindestanforderungen, die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 in den „Eckpunkten für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BANz AT 17.02.2016 B3) beschlossen wurden, erfüllt, oder	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) in einer bis zum 31. Dezember 2020 begonnenen, erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder in der Altenpflegehilfe von jeweils mindestens einjähriger Dauer,	cc) in einer bis zum 31. Dezember 2021 begonnenen, erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder in der Altenpflegehilfe von jeweils mindestens einjähriger Dauer,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Absolvierung der Ausbildung ergibt,	2. u n v e r ä n d e r t
3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung der Ausbildung nicht ungeeignet ist und	3. u n v e r ä n d e r t
4. über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausbildung erforderlich sind.	4. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 12	§ 12
Dauer	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Ausbildung dauert in Vollzeit drei Jahre.	
(2) Die Ausbildung kann auch in Teilzeit absolviert werden. In diesem Fall darf sie höchstens fünf Jahre dauern.	
(3) Der theoretische und praktische Unterricht der Anästhesietechnischen Assistentinnen und Anästhesietechnischen Assistenten und der Operationstechnischen Assistentinnen und Operationstechnischen Assistenten kann zur Hälfte gemeinsam erfolgen.	
§ 13	§ 13
Teile der Ausbildung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Ausbildung besteht aus	
1. theoretischem Unterricht,	
2. praktischem Unterricht und	
3. einer praktischen Ausbildung.	
(2) Der zeitliche Anteil der Ausbildung unterteilt sich in	
1. mindestens 2 100 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts und	
2. mindestens 2 500 Stunden praktischer Ausbildung.	
§ 14	§ 14
Ausbildungsorte	u n v e r ä n d e r t
(1) Der theoretische und der praktische Unterricht finden in staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Schulen statt.	
(2) Die praktische Ausbildung wird in einem dafür geeigneten Krankenhaus oder in mehreren dafür geeigneten Krankenhäusern durchgeführt. Teile der praktischen Ausbildung können auch in einer dafür geeigneten ambulanten Einrichtung oder in mehreren dafür geeigneten ambulanten Einrichtungen durchgeführt werden, soweit diese Teile der praktischen Ausbildung die praktische Ausbildung im Krankenhaus nicht überwiegen.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(3) Findet die praktische Ausbildung in mehreren Einrichtungen der praktischen Ausbildung statt, so übernimmt die Einrichtung die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung, an der der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung stattfindet (verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung).	
(4) Die Schule und die Einrichtungen der praktischen Ausbildung wirken bei der Ausbildung auf der Grundlage von Kooperationsverträgen zusammen.	
(5) Die Eignung als Einrichtung der praktischen Ausbildung stellt die zuständige Behörde fest. Die zuständige Behörde kann im Fall von Rechtsverstößen einer Einrichtung die Durchführung der praktischen Ausbildung untersagen.	
(6) Auszubildende sind für die gesamte Dauer der Ausbildung Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes der verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung.	
§ 15	§ 15
Pflegepraktikum	Pflegepraktikum
In der praktischen Ausbildung ist ein Pflegepraktikum in <i>einem</i> Versorgungsbereich zu absolvieren, der für die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten <i>und</i> für die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten relevant ist.	In der praktischen Ausbildung ist ein Pflegepraktikum in dem jeweiligen Versorgungsbereich zu absolvieren, der für die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten oder für die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten relevant ist.
§ 16	§ 16
Praxisanleitung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen jeweils die Praxisanleitung sicher.	
(2) Die Praxisanleitung muss mindestens 15 Prozent der Zeit eines Einsatzes der praktischen Ausbildung betragen.	
(3) Bis zum 31. Dezember 2028 darf die Praxisanleitung abweichend von Absatz 2 weniger als 15 Prozent, muss aber mindestens 10 Prozent der praktischen Ausbildungszeit betragen.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 17	§ 17
Praxisbegleitung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Schule unterstützt die praktische Ausbildung, indem sie eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang gewährleistet.	
(2) Die Praxisbegleitung betreut und beurteilt die Auszubildenden während ihrer Praxiseinsätze fachlich im Benehmen mit der Praxisanleitung und unterstützt die Praxisanleitung.	
(3) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung unterstützen die Schule bei der Durchführung der von der Schule zu leistenden Praxisbegleitung.	
§ 18	§ 18
Curriculum der Schule und Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Schule erstellt ein schulinternes Curriculum für den theoretischen und den praktischen Unterricht nach den Vorgaben dieses Gesetzes und auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 66.	
(2) Die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung erstellt einen Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung nach den Vorgaben dieses Gesetzes und auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 66.	
(3) Die Schule und die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung stimmen im gegenseitigen Einvernehmen das schulinterne Curriculum und den Ausbildungsplan ab.	
§ 19	§ 19
Gesamtverantwortung der Schule	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Gesamtverantwortung für die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung trägt die Schule.	
(2) Die Schule hat in Abstimmung mit den Einrichtungen der praktischen Ausbildung sicherzustellen, dass die oder der Auszubildende für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Schule und für die Teilnahme an Prüfungen freigestellt wird und dass bei	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
der Gestaltung der Ausbildung auf die dafür erforderlichen Lernzeiten und Vorbereitungszeiten Rücksicht genommen wird.	
§ 20	§ 20
Pflichten der Einrichtungen der praktischen Ausbildung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung haben die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig sowie zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.	
(2) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung haben den vorgegebenen Mindestumfang der Praxisanleitung sicherzustellen.	
(3) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung haben die oder den Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Schule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung haben auch bei der Gestaltung der praktischen Ausbildung auf die erforderlichen Lernzeiten und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.	
(4) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung dürfen der oder dem Auszubildenden nur Aufgaben übertragen, die dem Ausbildungsziel und ihrem oder seinem Ausbildungsstand entsprechen. Die übertragenen Aufgaben sollen den physischen und psychischen Kräften der oder des Auszubildenden angemessen sein.	
§ 21	§ 21
Staatliche Prüfung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.	
(2) In der staatlichen Prüfung müssen sowohl im Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten als auch im Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten die gemeinsamen Ausbildungsinhalte in gleicher Form geprüft werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 22	§ 22
Mindestanforderungen an Schulen	Mindestanforderungen an Schulen
(1) Die Ausbildung darf nur von einer Schule durchgeführt werden, die staatlich, staatlich genehmigt oder staatlich anerkannt ist.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die staatliche Genehmigung oder Anerkennung der Schule erfolgt durch die zuständige Behörde.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Schulen müssen nachweisen, dass	(3) Schulen müssen nachweisen, dass
1. sie hauptberuflich von einer pädagogisch qualifizierten Person geleitet werden, die über eine Ausbildung in einem <i>Gesundheitsfachberuf</i> und eine abgeschlossene Hochschulausbildung mindestens auf Masterniveau oder auf einem vergleichbarem Niveau verfügt,	1. sie hauptberuflich von einer pädagogisch qualifizierten Person geleitet werden, die über eine Ausbildung in einem Gesundheitsberuf und eine abgeschlossene Hochschulausbildung mindestens auf Masterniveau oder auf einem vergleichbarem Niveau verfügt,
2. sie über ein Verhältnis von hauptberuflichen Lehrkräften für den theoretischen und den praktischen Unterricht von mindestens einer Vollzeitstelle zu 20 Ausbildungsplätzen verfügt,	2. u n v e r ä n d e r t
3. ihre Lehrkräfte fachlich in den Bereichen Anästhesietechnik oder Operationstechnik qualifiziert sind und über eine abgeschlossene Hochschulausbildung im Bereich Pädagogik verfügen,	3. ihre hauptamtlichen Lehrkräfte fachlich in den Bereichen Anästhesietechnik oder Operationstechnik qualifiziert sind und über eine abgeschlossene Hochschulausbildung im Bereich Pädagogik verfügen,
4. bei ihr die für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichende Lehrmittel und Lernmittel vorhanden sind und	4. u n v e r ä n d e r t
5. die Durchführung der praktischen Ausbildung in geeigneten Krankenhäusern und Einrichtungen sichergestellt ist.	5. u n v e r ä n d e r t
(4) Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Anforderungen der Anerkennung bestimmen und darüber hinausgehende Anforderungen festlegen. Für die Lehrkräfte des theoretischen und des praktischen Unterrichts können sie regeln, dass die geforderte Hochschulausbildung auf bestimmte Hochschularten und Studiengänge beschränkt wird.	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 23	§ 23
Verkürzung der Ausbildungsdauer durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten oder auf die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten anrechnen.	
(2) Die antragstellende Person hat der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn die Nachweise der anderen erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung oder der erfolgreich abgeschlossenen Teile einer anderen Ausbildung vorzulegen.	
(3) Die Anrechnung darf nur in dem Umfang erfolgen, dass mindestens ein Drittel der Dauer der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten oder der Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten absolviert werden muss. Durch die Anrechnung darf nicht gefährdet werden, dass die oder der Auszubildende das Ausbildungsziel erreicht.	
(4) In jedem Fall verkürzt sich um die Hälfte	
1. die Zeit für die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten bei Personen, die die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten erfolgreich abgeschlossen haben	
a) nach diesem Gesetz oder	
b) nach einer der in § 68 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Vorschriften und	
2. die Zeit für die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten bei Personen, die die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten erfolgreich abgeschlossen haben	
a) nach diesem Gesetz oder	
b) nach einer der in § 68 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Vorschriften.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 24	§ 24
Verlängerung der Ausbildungsdauer	u n v e r ä n d e r t
(1) Eine Auszubildende oder ein Auszubildender kann bei der zuständigen Behörde beantragen, dass die Ausbildungsdauer verlängert wird.	
(2) Die Verlängerung wird genehmigt, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Die Ausbildungsdauer darf jedoch fünf Jahre nicht überschreiten.	
(3) Über die Genehmigung entscheidet die zuständige Behörde des Landes, in dem die Ausbildung durchgeführt wird oder entsprechend dem Antrag durchgeführt werden soll, in Abstimmung mit der verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung und der Schule.	
(4) Beabsichtigt die zuständige Behörde, dem Antrag nicht stattzugeben, so ist die oder der Auszubildende vor der Entscheidung anzuhören.	
§ 25	§ 25
Anrechnung von Fehlzeiten	Anrechnung von Fehlzeiten
(1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub, und Ferien,	
2. Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die die oder der Auszubildende nicht zu vertreten hat,	
a) bis zu 10 Prozent des theoretischen und des praktischen Unterrichts und	
b) bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung sowie	
3. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote.	
Die Unterbrechung der Ausbildung wegen Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote und Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die die oder der Auszubildende nicht zu vertreten hat, darf eine Gesamtdauer von 18 Wochen nicht überschreiten.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(2) Die oder der Auszubildende kann bei der zuständigen Behörde beantragen, dass ihr oder ihm auch andere als die in Absatz 1 genannten Fehlzeiten und über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten angerechnet werden. Die Anrechnung hat zu erfolgen, wenn	(2) u n v e r ä n d e r t
1. eine besondere Härte vorliegt und	
2. bei der oder dem Auszubildenden das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.	
(3) Über die Anrechnung von Fehlzeiten entscheidet die zuständige Behörde.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten nicht möglich, kann die Ausbildung nach § 24 verlängert werden.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) <i>Nicht als Fehlzeit angerechnet werden</i> Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen.	(5) Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen bleiben unberührt.
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 3
Ausbildungsverhältnis	u n v e r ä n d e r t
§ 26	
Ausbildungsvertrag	
(1) Zwischen dem Ausbildungsträger und der oder dem Auszubildenden ist ein Ausbildungsvertrag zu schließen. Der Abschluss und jede Änderung des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform. Die schriftliche Form kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.	
(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens enthalten:	
1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,	
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,	
3. den Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung,	
4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit,	
5. die Höhe der Ausbildungsvergütung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 30,	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
6. die Modalitäten zur Zahlung der Ausbildungsvergütung und	
7. die Dauer des Urlaubs.	
(3) Des Weiteren sollen folgende Angaben, Informationen und Hinweise im Vertrag enthalten sein oder dem Vertrag beigelegt werden:	
1. die Dauer der Probezeit,	
2. Angaben über die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 66,	
3. Angaben zu den Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann, sowie	
4. Hinweise auf die dem Ausbildungsvertrag zugrunde liegenden tariflichen Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie auf die Rechte als Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes der Einrichtung der praktischen Ausbildung.	
(4) Der Ausbildungsvertrag ist bei Minderjährigen gemeinsam von den Minderjährigen und deren gesetzlichen Vertretern zu schließen.	
(5) Eine Vertragsurkunde ist der oder dem Auszubildenden auszuhändigen. Ist die oder der Auszubildende noch minderjährig, so ist auch ihren oder seinen gesetzlichen Vertretern eine Vertragsurkunde auszuhändigen.	
(6) Ist die Schule Ausbildungsträger, wird der Ausbildungsvertrag nur wirksam, wenn die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung dem Ausbildungsvertrag zustimmt. Ist die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung Ausbildungsträger, wird der Ausbildungsvertrag nur wirksam, wenn die Schule dem Ausbildungsvertrag zustimmt. Ist ein Dritter Ausbildungsträger, wird der Ausbildungsvertrag nur wirksam, wenn die Schule und die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung dem Ausbildungsvertrag zustimmen.	
§ 27	
Pflichten des Ausbildungsträgers	
(1) Der Ausbildungsträger hat die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
sowie zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.	
(2) Der Ausbildungsträger ist verpflichtet, die Vergütung während der gesamten Ausbildung zu zahlen.	
(3) Der Ausbildungsträger hat der oder dem Auszubildenden die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind. Zu den Ausbildungsmitteln gehören insbesondere Fachliteratur, Zugang zu Datenbanken, Instrumente und Apparate.	
§ 28	
Pflichten der oder des Auszubildenden	
(1) Die oder der Auszubildende hat sich zu bemühen, das Ausbildungsziel zu erreichen.	
(2) Insbesondere ist die oder der Auszubildende verpflichtet,	
1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Schule teilzunehmen,	
2. die Aufgaben, die ihr oder ihm im Rahmen der Ausbildung übertragen werden, sorgfältig auszuführen,	
3. die Rechte der Patientinnen und Patienten zu wahren und ihre Selbstbestimmung zu achten,	
4. die Bestimmungen über die Schweigepflicht, die für Beschäftigte in Einrichtungen der praktischen Ausbildung gelten, einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und	
5. einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen.	
§ 29	
Ausbildungsvergütung	
(1) Der Ausbildungsträger hat der oder dem Auszubildenden eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung zu gewähren.	
(2) Der oder dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
1. für die Zeit, in der die oder der Auszubildende teilnimmt	
a) am theoretischen und praktischen Unterricht,	
b) an Prüfungen und	
c) an Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, oder	
2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn	
a) Bestandteile der Ausbildung, für die die oder der Auszubildende sich bereitgehalten hat, nicht durchgeführt werden oder	
b) die oder der Auszubildende ihre oder seine Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis nicht erfüllen kann aus Gründen, die er oder sie nicht zu verschulden hat.	
§ 30	
Sachbezüge	
(1) Auf die Ausbildungsvergütung können Sachbezüge angerechnet werden. Maßgeblich für die Bestimmung der Werte der Sachbezüge sind die Werte, die in der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt in der jeweils geltenden Fassung bestimmt sind.	
(2) Die Anrechnung von Sachbezügen ist nur zulässig, soweit dies im Ausbildungsvertrag vereinbart worden ist. Der Wert der Sachbezüge darf 75 Prozent der Bruttovergütung nicht überschreiten.	
(3) Kann die oder der Auszubildende aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so ist der Wert für diese Sachbezüge nach den Sachbezugswerten auszuzahlen.	
§ 31	
Überstunden und ihre Vergütung	
Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 32	
Probezeit	
(1) Die ersten sechs Monate des Ausbildungsverhältnisses sind die Probezeit.	
(2) Die Dauer der Probezeit kann davon abweichen, sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen eine andere Dauer ergibt.	
§ 33	
Ende des Ausbildungsverhältnisses	
(1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit.	
(2) Die oder der Auszubildende kann beim Ausbildungsträger schriftlich eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses verlangen, wenn sie oder er	
1. die staatliche Prüfung nicht bestanden hat oder	
2. ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildungszeit ablegen kann.	
Die Ausbildungszeit verlängert sich bis zur nächstmöglichen Durchführung der staatlichen Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.	
§ 34	
Kündigung des Ausbildungsverhältnisses	
(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.	
(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist nur gekündigt werden, wenn	
1. die oder der Auszubildende sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat oder macht, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Absolvierung der Ausbildung ergibt,	
2. die oder der Auszubildende in gesundheitlicher Hinsicht dauerhaft nicht oder nicht mehr zur Absolvierung der Ausbildung geeignet ist oder	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
3. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.	
In diesen Fällen ist die Kündigung zu begründen.	
(3) Nach der Probezeit kann die oder der Auszubildende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen das Arbeitsverhältnis ohne Angabe des Kündigungsgrundes kündigen.	
(4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.	
(5) Eine Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die Tatsachen, die der Kündigung zugrunde liegen, der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist nach Satz 1 gehemmt.	
§ 35	
Beschäftigung im Anschluss an das Arbeitsverhältnis	
Wird die oder der Auszubildende im Anschluss an das Arbeitsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.	
§ 36	
Nichtigkeit von Vereinbarungen	
(1) Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der oder des Auszubildenden von den §§ 25 bis 35 abweicht, ist nichtig.	
(2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über	
1. die Verpflichtung der oder des Auszubildenden, für die Ausbildung eine Entschädigung oder Schulgeld zu zahlen,	
2. Gebühren für Prüfungen,	
3. Vertragsstrafen,	
4. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und	
5. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschalbeträgen.	
(3) Nichtig ist zudem eine Vereinbarung, die die Auszubildende oder den Auszubildenden für die Zeit	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
nach der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt. Wirksam ist eine innerhalb der letzten sechs Monate des Ausbildungsverhältnisses getroffene Vereinbarung darüber, dass die oder der Auszubildende nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis eingeht.	
§ 37	
Ausnahmeregelung für Mitglieder geistlicher Gemeinschaften	
Von den §§ 25 bis 36 kann abgewichen werden, sobald die Auszubildenden	
1. Mitglieder einer Kirche oder einer sonstigen Religionsgemeinschaft, Diakonissen oder Diakonieschwestern sind und	
2. der Ausbildungsträger derselben Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört.	
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen	Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen
§ 38	§ 38
Anforderung an die Anerkennung einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossenen Ausbildung	u n v e r ä n d e r t
(1) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Berufsqualifikation wird anerkannt, wenn	
1. sie mit der in diesem Gesetz geregelten Ausbildung gleichwertig ist oder	
2. die antragstellende Person die erforderliche Anpassungsmaßnahme erfolgreich absolviert hat.	
(2) Die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Ausbildungsnachweise und Arbeitszeugnisse.	
(3) Die zuständige Behörde bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Unterlagen fehlen. Die Prüfung des Antrags muss so schnell wie möglich abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen.	
(4) Auf Antrag ist der antragstellenden Person ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation zu erteilen.	
§ 39	§ 39
Nichtanwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes keine Anwendung.	
§ 40	§ 40
Begriffsbestimmungen zu den ausländischen Staaten	u n v e r ä n d e r t
(1) Mitgliedstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Andere Mitgliedstaaten sind alle Mitgliedstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.	
(2) Vertragsstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Andere Vertragsstaaten sind alle Vertragsstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.	
(3) Drittstaat ist ein Staat, der weder Mitgliedstaat noch Vertragsstaat ist.	
(4) Gleichgestellter Staat ist ein Drittstaat, der bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union einem Mitgliedstaat gleichgestellt ist.	
(5) Herkunftsstaat ist der Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist.	
(6) Aufnahmestaat ist der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem eine Anästhesietechnische Assistentin oder ein Anästhesietechnischer Assistent oder eine Operationstechnische Assistentin oder ein Operationstechnischer Assistent niedergelassen ist oder Dienstleistungen erbringt.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 41	§ 41
Ausbildungsnachweise bei Berufsqualifikationen, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden sind	Ausbildungsnachweise bei Berufsqualifikationen, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden sind
(1) Bei einer Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden ist, soll die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nur aufgrund der folgenden Ausbildungsnachweise erfolgen:	(1) Bei einer Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden ist, soll die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nur aufgrund der folgenden Ausbildungsnachweise erfolgen:
1. Europäischer Berufsausweis, aus dem hervorgeht, dass die antragstellende Person eine Berufsqualifikation erworben hat, die in diesem Staat erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der dem Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder dem Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten entspricht,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Europäischer Berufsausweis für den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder für den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten,	2. u n v e r ä n d e r t
3. ein Ausbildungsnachweis,	3. ein Ausbildungsnachweis,
a) der dem Niveau entspricht, das genannt ist in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und	a) der dem Niveau entspricht, das genannt ist in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019 , S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
b) aus dem hervorgeht, dass die antragstellende Person eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der dem Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder dem Beruf der Operationstechnischen	b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten entspricht, oder	
4. ein Diplom, aus dem hervorgeht, dass die antragstellende Person eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der dem Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder dem Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten entspricht.	4. u n v e r ä n d e r t
(2) Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Ausbildungsnachweise nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung, die mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsstaats über das Ausbildungsniveau beigelegt ist.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Als Diplome gelten auch	(3) u n v e r ä n d e r t
1. Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ausgestellt worden sind, sofern die Ausbildungsnachweise	
a) den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung bescheinigen, die in einem Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat auf Vollzeitbasis oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworben worden ist,	
b) von diesem Herkunftsstaat als gleichwertig anerkannt worden sind und	
c) in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, und	
2. Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsstaats für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assis-	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
tenten entsprechen, ihrer Inhaberin oder ihrem Inhaber jedoch Rechte verleihen, die nach dem Recht des Herkunftsstaats erworben worden sind.	
§ 42	§ 42
Ausbildungsnachweise bei Ausbildungen, die in einem Drittstaat abgeschlossen worden sind	u n v e r ä n d e r t
(1) Bei einer Berufsqualifikation, die in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, abgeschlossen worden ist, sind die Ausbildungsnachweise vorzulegen, die	
1. in dem Drittstaat ausgestellt worden sind und	
2. mit angemessenem Aufwand beizubringen sind.	
(2) In Ausnahmefällen kann der Abschluss der Berufsqualifikation auch auf andere Art und Weise glaubhaft gemacht werden.	
(3) Ist die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation bereits in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden, so ist die entsprechende Bescheinigung vorzulegen.	
§ 43	§ 43
Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation	u n v e r ä n d e r t
Eine Berufsqualifikation, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, ist gleichwertig mit der in diesem Gesetz geregelten Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten oder mit der in diesem Gesetz geregelten Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten, wenn	
1. sie keine wesentlichen Unterschiede aufweist gegenüber der in Abschnitt 2 und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 66 geregelten Ausbildung oder	
2. wesentliche Unterschiede vollständig durch den Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufgrund von Berufserfahrung oder von lebenslangem Lernen ausgeglichen werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 44	§ 44
Wesentliche Unterschiede bei der Berufsqualifikation	u n v e r ä n d e r t
(1) Wesentliche Unterschiede liegen vor,	
1. wenn in der Berufsqualifikation mindestens ein Themenbereich oder ein berufspraktischer Bestandteil fehlt, der in Deutschland Mindestvoraussetzung für die Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Berufs des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten ist, oder	
2. wenn in dem Beruf mindestens eine reglementierte Tätigkeit nicht ausgeübt wird, die in Deutschland Mindestvoraussetzung für die Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten ist.	
§ 45	§ 45
Ausgleich durch Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen	u n v e r ä n d e r t
(1) Wesentliche Unterschiede können vollständig oder teilweise ausgeglichen werden durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die antragstellende Person erworben hat	
1. durch Berufserfahrung im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten in Vollzeit oder Teilzeit oder	
2. durch lebenslanges Lernen.	
(2) Die Anerkennung der nach Absatz 1 Nummer 2 erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen setzt voraus, dass sie von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(3) Für die Anerkennung ist nicht entscheidend, in welchem Staat die jeweiligen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben worden sind.	
§ 46	§ 46
Anpassungsmaßnahmen	u n v e r ä n d e r t
(1) Ist die Berufsqualifikation der antragstellenden Person nicht mit der in diesem Gesetz geregelten Berufsqualifikation gleichwertig, so ist für eine Anerkennung eine Anpassungsmaßnahme durchzuführen.	
(2) Dies gilt auch für den Fall, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden kann, da die antragstellende Person die erforderlichen Unterlagen oder Ausbildungsnachweise aus Gründen, die nicht in der antragstellenden Person liegen, nicht vorlegen kann.	
§ 47	§ 47
Anerkennung der Berufsqualifikation nach Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang	u n v e r ä n d e r t
(1) Als Anpassungsmaßnahme ist eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang erforderlich, wenn die antragstellende Person	
1. eine Berufsqualifikation nachweist, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist, oder	
2. eine Berufsqualifikation nachweist, die	
a) in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist und	
b) bereits in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist.	
(2) Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Ablegen der Eignungsprüfung oder dem Absolvieren eines Anpassungslehrgangs zu wählen.	
(3) Verfügt eine antragstellende Person lediglich über einen Ausbildungsnachweis, der dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht, so muss sie eine Eignungsprüfung ablegen.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 48	§ 48
Anerkennung der Berufsqualifikation nach Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang	u n v e r ä n d e r t
(1) Als Anpassungsmaßnahme ist eine Kenntnisprüfung oder ein Anpassungslehrgang erforderlich, wenn die antragstellende Person eine Berufsqualifikation nachweist, die	
1. in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist und	
2. weder in einem anderen Mitgliedstaat noch in einem anderen Vertragsstaat noch in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist.	
(2) Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Ablegen der Kenntnisprüfung oder dem Absolvieren eines Anpassungslehrgangs zu wählen.	
§ 49	§ 49
Eignungsprüfung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf die wesentlichen Unterschiede, die zuvor bei der antragstellenden Person festgestellt worden sind.	
(2) Ist die Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt worden, so wird die Berufsqualifikation anerkannt.	
§ 50	§ 50
Kenntnisprüfung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Kenntnisprüfung erstreckt sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung.	
(2) Ist die Kenntnisprüfung erfolgreich abgelegt worden, so wird die Berufsqualifikation anerkannt.	
§ 51	§ 51
Anpassungslehrgang	u n v e r ä n d e r t
(1) Den Inhalt und Umfang des Anpassungslehrgangs regelt die auf der Grundlage des § 66 erlassene Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.	
(2) Der Anpassungslehrgang darf höchstens drei Jahre dauern.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(3) Am Ende des Anpassungslehrgangs wird eine Prüfung durchgeführt.	
(4) Ist die Prüfung bestanden worden, so wird die Berufsqualifikation anerkannt.	
A b s c h n i t t 4	A b s c h n i t t 4
D i e n s t l e i s t u n g s e r b r i n g u n g	u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 1	
Personen, die die Dienstleistungserbringung in Deutschland beabsichtigen	
§ 52	
Dienstleistungserbringung	
Eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates darf als dienstleistungserbringende Person im Rahmen vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Beruf der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten ausüben, wenn sie oder er zur Dienstleistung berechtigt ist.	
§ 53	
Meldung der Dienstleistungserbringung	
(1) Wer beabsichtigt, in Deutschland als dienstleistungserbringende Person tätig zu sein, ist verpflichtet, dies der in Deutschland zuständigen Behörde vorab schriftlich zu melden.	
(2) Bei der erstmaligen Meldung sind vorzulegen:	
1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit,	
2. ein Nachweis der Berufsqualifikation,	
3. eine der beiden folgenden Bescheinigungen:	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
a) eine Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass zum Zeitpunkt der Vorlage	
aa) eine rechtmäßige Niederlassung im Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder im Beruf der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat besteht,	
bb) die Ausübung dieser Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und	
cc) keine Vorstrafen vorliegen, oder	
b) ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass eine Tätigkeit, die dem Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder dem Beruf der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten entspricht, während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt worden ist, falls in dem anderen Mitgliedstaat, in dem anderen Vertragsstaat oder in dem gleichgestellten Staat dieser Beruf oder die Qualifikation zu diesem Beruf nicht reglementiert ist, und	
4. eine Erklärung der Person, dass sie über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Berufsausübung erforderlich sind.	
(3) Die erstmalige Meldung ist an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll.	
(4) Die zuständige Behörde bestätigt der meldenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.	
§ 54	
Berechtigung zur Dienstleistungserbringung	
Zur Dienstleistungserbringung ist nur berechtigt, wer	
1. über eine zur Dienstleistungserbringung berechtigte Berufsqualifikation verfügt,	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
2. während der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen ist,	
3. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten ergibt,	
4. in gesundheitlicher Hinsicht geeignet ist zur Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten und	
5. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten erforderlich sind.	
§ 55	
Zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikation	
(1) Zur Dienstleistungserbringung berechtigen folgende Berufsqualifikationen:	
1. eine abgeschlossene Ausbildung nach diesem Gesetz oder	
2. eine Berufsqualifikation, die	
a) in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist,	
b) in dem Staat, in dem sie erworben worden ist, erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der dem Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder dem Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten entspricht, und	
c) entweder nach den §§ 43 bis 45 mit der in diesem Gesetz geregelten Ausbildung	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
gleichwertig ist oder wesentliche Unterschiede nur in einem Umfang aufweist, der nicht zu einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit führt.	
(2) Weist eine Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede in einem Umfang vor, der zu einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit führt, so kann die meldende Person zum Erwerb einer zur Dienstleistung berechtigenden Berufsqualifikation eine Eignungsprüfung ablegen, die sich auf diese wesentlichen Unterschiede erstreckt.	
(3) Die meldende Person kann auch dann eine Eignungsprüfung ablegen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden kann, da die die Meldung erstattende Person die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die sie nicht zu verantworten hat, nicht vorlegen kann.	
(4) Ist die Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt worden, so berechtigt die Berufsqualifikation der meldenden Person zur Dienstleistungserbringung.	
§ 56	
Überprüfen der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung	
(1) Die zuständige Behörde überprüft, ob die meldende Person berechtigt ist, in Deutschland die Tätigkeit der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder die Tätigkeit der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich auszuüben.	
(2) Den vorübergehenden und gelegentlichen Charakter der Dienstleistungserbringung beurteilt die zuständige Behörde im Einzelfall. In ihre Beurteilung bezieht sie Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistungserbringung ein.	
(3) Soweit es für die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Staates, in dem die meldende Person niedergelassen ist, Informationen über den Ausbildungsgang der meldenden Person anfordern.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(4) Das Verfahren zur Überprüfung der Berufsqualifikation muss so schnell wie möglich abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen.	
§ 57	
Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person	
(1) Ist eine Person berechtigt, den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Beruf der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich auszuüben, so hat sie beim Erbringen der Dienstleistung in Deutschland die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1.	
(2) Die dienstleistungserbringende Person darf je nach ausgeübter Tätigkeit die Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ oder die Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“ führen, auch wenn sie nicht die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 besitzt.	
(3) Die dienstleistungserbringende Person ist verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden:	
1. eine Änderung der Staatsangehörigkeit,	
2. den Verlust der rechtmäßigen Niederlassung im Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder im Beruf der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat,	
3. die Tatsache, dass ihr die Ausübung dieses Berufs untersagt ist, auch bei vorübergehender Untersagung,	
4. die Tatsache, dass bei ihr eine Vorstrafe vorliegt, oder	
5. die Tatsache, dass sie in gesundheitlicher Hinsicht nicht mehr geeignet ist zur Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin oder des	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten.	
Die Änderungsmeldung ist der zuständigen Behörde des Landes zu machen, in dem die Dienstleistung erbracht wird.	
§ 58	
Pflicht zur erneuten Meldung	
(1) Beabsichtigt die dienstleistungserbringende Person nach Ablauf eines Jahres nach der letzten Meldung erneut, vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen, ist die Meldung zu erneuern.	
(2) Die erneute Meldung ist der zuständigen Behörde des Landes zu machen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll.	
Unterabschnitt 2	
Personen mit Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in Deutschland	
§ 59	
Bescheinigung, die erforderlich ist zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat	
(1) Üben deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten in Deutschland aufgrund einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 aus, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung von der zuständigen Behörde ausgestellt, damit sie die Möglichkeit haben, in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat ihren Beruf als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich auszuüben.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(2) Die Bescheinigung wird von der zuständigen Behörde des Landes ausgestellt, in dem die antragstellende Person den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Beruf der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten ausübt.	
(3) Die Bescheinigung hat zu enthalten:	
1. die Bestätigung, dass die antragstellende Person rechtmäßig niedergelassen ist	
a) als Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent oder	
b) als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent,	
2. dass der antragstellenden Person die Ausübung dieses Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und	
3. dass die antragstellende Person über die berufliche Qualifikation verfügt, die für die Berufsausübung erforderlich ist.	
A b s c h n i t t 5	A b s c h n i t t 5
Z u s t ä n d i g k e i t e n u n d w e i t e r e A u f g a b e n d e r B e h ö r d e n	u n v e r ä n d e r t
U n t e r a b s c h n i t t 1	
Z u s t ä n d i g k e i t	
§ 60	
Z u s t ä n d i g e B e h ö r d e	
(1) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.	
(2) Die Länder können vereinbaren, dass insbesondere die folgenden Aufgaben von einem anderen Land oder von einer gemeinsamen Einrichtung der Länder wahrgenommen werden:	
1. Aufgaben im Verfahren der Anerkennung der Gleichwertigkeit von Ausbildungen, die im Ausland abgeschlossen worden sind, und	
2. Aufgaben bei der Entgegennahme der Meldung zur Dienstleistungserbringung und Aufgaben bei	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
der Überprüfung, ob eine Person in Deutschland berechtigt ist, den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Beruf der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten als dienstleistungserbringende Person im Rahmen vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auszuüben.	
Unterabschnitt 2	
Weitere Aufgaben	
§ 61	
Unterrichtungs- und Überprüfungspflichten	
(1) Die zuständige Behörde des Landes, in dem eine Person den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Beruf der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten ausübt oder zuletzt ausgeübt hat, unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats unverzüglich, wenn	
1. diese Person sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt,	
2. bei dieser Person	
a) die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zurückgenommen worden ist,	
b) die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung widerrufen worden ist oder	
c) das Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung angeordnet worden ist,	
3. dieser Person die Ausübung der Tätigkeit der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder die Ausübung der Tätigkeit der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten untersagt worden ist oder	
4. in Bezug auf diese Person Tatsachen vorliegen, die eine der in den Nummern 1 bis 3 genannten Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(2) Erhält die zuständige Behörde eines Landes Auskünfte von der zuständigen Behörde eines Aufnahmestaates, die sich auf die Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und auf die Ausübung des Berufs der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken können, so hat sie	
1. die Richtigkeit der ihr übermittelten Auskünfte zu überprüfen,	
2. zu entscheiden, in welcher Art und in welchem Umfang weitere Überprüfungen durchzuführen sind, und	
3. die zuständige deutsche Behörde zu unterrichten über die Konsequenzen, die aus den ihr übermittelten Auskünften zu ziehen sind.	
(3) Das Bundesministerium für Gesundheit benennt nach Mitteilung der Länder	
1. die Behörden, die für die Ausstellung oder Entgegennahme der in der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen zuständig sind, sowie	
2. die Behörden, die die Anträge annehmen und Entscheidungen treffen können, die im Zusammenhang mit der Richtlinie 2005/36/EG stehen.	
(4) Das Bundesministerium für Gesundheit unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission unverzüglich über die Benennung.	
(5) Die für die Entscheidungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit statistische Aufstellungen über die getroffenen Entscheidungen, die die Europäische Kommission für den nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht benötigt. Das Bundesministerium für Gesundheit leitet die ihm übermittelten statistischen Aufstellungen an die Europäische Kommission weiter.	
§ 62	
Warnmitteilung	
(1) Die zuständige Behörde eines Landes unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der anderen	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
gleichgestellten Staaten durch eine Warnmitteilung über	
1. den Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, sofern er sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,	
2. die Rücknahme der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, sofern sie sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,	
3. die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, sofern sie sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,	
4. das durch gerichtliche Entscheidung getroffene vorläufige Verbot, den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten auszuüben, oder	
5. das durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung getroffene Verbot, den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten auszuüben.	
(2) Die Warnmitteilung enthält folgende Angaben:	
1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere deren	
a) Namen und Vornamen,	
b) Geburtsdatum und	
c) Geburtsort,	
2. den Beruf der betroffenen Person,	
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat.	
(3) Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage	
1. nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 4 oder	
2. nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 4.	
(4) Für die Warnmitteilung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden, das eingerichtet worden ist durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).	
(5) Gleichzeitig mit der Warnmitteilung unterrichtet die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person schriftlich über die Warnmitteilung und deren Inhalt. Der Unterrichtung hat sie eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, so ergänzt die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.	
§ 63	
Löschung einer Warnmitteilung	
Ist die Entscheidung, die die Warnmitteilung ausgelöst hat, aufgehoben worden, so löscht die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, die entsprechende Warnmitteilung im Binnenmarkt-Informationssystem unverzüglich, spätestens drei Tage nach der Aufhebung der Entscheidung.	
§ 64	
Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise	
(1) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person bei ihrem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder auf Anerkennung der Gleichwertigkeit einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossenen Ausbildung gefälschte Ausbildungsnachweise vorgelegt hat, so unterrichtet die zuständige Behörde die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über	
1. die Identität dieser Person, insbesondere über deren	
a) Namen und Vornamen,	
b) Geburtsdatum und	
c) Geburtsort, und	
2. den Umstand, dass diese Person gefälschte Ausbildungsnachweise vorgelegt hat.	
(2) Für die Unterrichtung über die Fälschung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(3) Die Unterrichtung über die Fälschung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung.	
(4) Gleichzeitig mit der Unterrichtung über die Fälschung unterrichtet die Behörde, die die Unterrichtung über die Fälschung vorgenommen hat, die betroffene Person schriftlich über die Unterrichtung über die Fälschung und deren Inhalt. Der Unterrichtung hat sie eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Unterrichtung über die Fälschung eingelegt, so ergänzt die Stelle, die die Unterrichtung über die Fälschung getätigt hat, die Unterrichtung über die Fälschung um einen entsprechenden Hinweis.	
§ 65	
Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung	
(1) Übt eine dienstleistungserbringende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Beruf der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten aus oder führt diese Berufsbezeichnung, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen, so unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsstaats dieser dienstleistungserbringenden Person über den Verstoß.	
(2) Die zuständige Behörde ist bei berechtigten Zweifeln an den von der dienstleistungsberechtigten Person vorgelegten Dokumenten berechtigt, von der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaats der dienstleistenden Person folgende Informationen darüber anzufordern,	
1. ob die Niederlassung der dienstleistungserbringenden Person in diesem Staat rechtmäßig ist, und	
2. ob gegen die dienstleistungserbringende Person berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen.	
(3) Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staates übermitteln die zuständigen Behörden in Deutschland nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde:	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
1. alle Informationen darüber, dass die Niederlassung der dienstleistungserbringenden Person im Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder im Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten in Deutschland rechtmäßig ist,	
2. alle Informationen über die gute Führung der dienstleistungserbringenden Person und	
3. Informationen darüber, dass gegen die dienstleistungserbringende Person berufsbezogen keine disziplinarischen oder keine strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.	
Abschnitt 6	Abschnitt 6
Verordnungsermächtigung	Verordnungsermächtigung
§ 66	§ 66
Ermächtigung zum Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung	Ermächtigung zum Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Folgendes zu regeln:	(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Folgendes zu regeln:
1. die Mindestanforderungen an die Ausbildungsziele nach den §§ 7 bis 10,	1. die Mindestanforderungen an die Ausbildungsziele nach den §§ 7 bis 10, einschließlich der Abgrenzung der Ausbildungsinhalte von den ärztlichen Tätigkeiten,
2. das Nähere über das Pflegepraktikum nach § 14,	2. das Nähere über das Pflegepraktikum nach § 15, das einen Überblick über die pflegerische Versorgung von Patientinnen und Patienten vor und nach operativen und anästhesiologischen Eingriffen vermittelt,
3. das Nähere über die Qualifikationsanforderungen der Praxisanleitung nach § 16,	3. u n v e r ä n d e r t
4. das Nähere über die staatliche Prüfung nach § 21,	4. u n v e r ä n d e r t
5. das Nähere über die Urkunden für die Erlaubnis nach den §§ 1, 2 und 69 Absatz 2,	5. u n v e r ä n d e r t
6. das Nähere über die Nachprüfung nach § 69 Absatz 3 sowie	6. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
7. für Inhaberinnen und Inhaber von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Ausbildungsnachweisen, die eine Erlaubnis nach § 1 oder § 2 in Verbindung mit Abschnitt 3 beantragen:	7. u n v e r ä n d e r t
a) das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 3 und § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3, insbesondere	
aa) die Vorlage der von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und	
bb) die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,	
b) die Pflicht für Inhaberinnen und Inhabern solcher Ausbildungsnachweise, nach Maßgabe des Artikels 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die in Deutschland geltende Berufsbezeichnung zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,	
c) die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis,	
d) das Nähere zur Durchführung und zum Inhalt der Eignungsprüfung, der Kenntnisprüfung und des Anpassungslehrgangs,	
e) das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises,	
8. das Verfahren und das Nähere zu den Voraussetzungen der Dienstleistungserbringung nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 1.	8. u n v e r ä n d e r t
(2) Abweichungen durch Landesrecht von den Regelungen des Verwaltungsverfahrens in der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung sind ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den Fristenregelungen vorsehen, die durch Rechtsverordnung im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassen werden.	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Abschnitt 7	Abschnitt 7
Bußgeldvorschriften	unverändert
§ 67	
Bußgeldvorschriften	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer	
1. ohne Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 die Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ führt,	
2. ohne Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 die Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“ führt oder	
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Absatz 1 zuwiderhandelt.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.	
Abschnitt 8	Abschnitt 8
Übergangsvorschriften	Übergangsvorschriften
§ 68	§ 68
Übergangsvorschrift für die Mindestanforderungen an Schulen	Übergangsvorschrift für die Mindestanforderungen an Schulen
(1) Die Voraussetzungen des § 22 Absatz 3 Nummer 1 und 3 gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder als Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die am 1. Januar 2021	(1) Die Voraussetzungen des § 22 Absatz 3 Nummer 1 und 3 gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder als Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die am 1. Januar 2022
1. eine Schule leiten, die Anästhesietechnische und Operationstechnische Assistenten ausbildet,	1. eine Schule leiten, die entweder Anästhesietechnische oder Operationstechnische Assistenten ausbildet oder die Anästhesietechnische und Operationstechnische Assistenten ausbildet,
2. als Lehrkräfte an einer Schule unterrichten, die Anästhesietechnische und Operationstechnische Assistenten ausbildet,	2. als Lehrkräfte an einer Schule unterrichten, die entweder Anästhesietechnische oder Operationstechnische Assistenten ausbildet oder die Anästhesietechnische und Operationstechnische Assistenten ausbildet,

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
3. über die Qualifikation zur Leitung oder zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule, die Anästhesietechnische und Operationstechnische Assistenten ausbildet, gemäß der „DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistenten“ in der jeweiligen Fassung verfügen,	3. über die Qualifikation zur Leitung oder zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule, die entweder Anästhesietechnische oder Operationstechnische Assistenten ausbildet oder die Anästhesietechnische und Operationstechnische Assistenten ausbildet, gemäß der „DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistenten“ in der jeweiligen Fassung verfügen,
4. über die Qualifikation zur Leitung oder zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule, die Medizinisch-technische Assistenten für den Operationsdienst ausbildet, gemäß der in Thüringen geltenden Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule – dreijährige Bildungsgänge – (GVBl. 2005, S. 3) vom 13. Dezember 2004, die zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208, 238) geändert worden ist, verfügen,	4. u n v e r ä n d e r t
5. über die Qualifikation zur Leitung oder zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule, die Operationstechnische Angestellte auf Grundlage der in Schleswig-Holstein geltenden Landesverordnung über die Berufsausbildung zur oder zum Operationstechnischen Angestellten vom 8. Juni 2004 (GVOBl. S. 190) ausbildet, verfügen,	5. u n v e r ä n d e r t
6. über die Qualifikation zur Leitung oder zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule, die Operationstechnische Assistenten auf Grundlage der in Sachsen-Anhalt geltenden Verordnung über die Ausbildung für die operationstechnische Assistenz vom 15. März 2010, die zuletzt durch Verordnung vom 26. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 34) geändert worden ist, ausbildet, verfügen <i>oder</i>	6. über die Qualifikation zur Leitung oder zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule, die Operationstechnische Assistenten auf Grundlage der in Sachsen-Anhalt geltenden Verordnung über die Ausbildung für die operationstechnische Assistenz vom 15. März 2010, die zuletzt durch Verordnung vom 26. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 34) geändert worden ist, ausbildet, verfügen,
	7. über die Qualifikation zur Leitung oder zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule, die entweder Anästhesietechnische oder Operationstechnische Assistenten ausbildet oder die Anästhesietechnische und Operationstechnische Assistenten ausbildet, nach sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen verfügen,
7. ein berufspädagogisches Studium absolvieren zur Leitung einer Schule oder Lehrkraft an einer Schule, die Anästhesietechnische und Operationstechnische Assistenten ausbildet, und dieses nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgreich abschließen.	8. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(2) Die Genehmigung oder Anerkennung einer Schule ist zurückzunehmen, wenn die Schule der zuständigen Behörde nicht bis zum 1. Januar 2028 nachweist, dass sie die in § 22 genannten Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung erfüllt. Die Voraussetzungen des § 22 Absatz 3 Nummer 1 und 3 gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder als Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die nach dem 1. Januar 2021 mindestens drei Jahre lang in der entsprechenden Position tätig gewesen sind.	(2) Die Genehmigung oder Anerkennung einer Schule ist zurückzunehmen, wenn die Schule der zuständigen Behörde nicht bis zum 1. Januar 2028 nachweist, dass sie die in § 22 genannten Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung erfüllt. Die Voraussetzungen des § 22 Absatz 3 Nummer 1 und 3 gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder als Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die nach dem 1. Januar 2022 mindestens drei Jahre lang in der entsprechenden Position tätig gewesen sind.
§ 69	§ 69
Weitergeltung für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	u n v e r ä n d e r t
(1) Folgende Berechtigungen gelten als Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1:	
1. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ oder zum Führen der Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“, die erteilt worden ist auf der Grundlage der „DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten“ in der jeweils geltenden Fassung,	
2. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinisch-technische Assistentin für den Operationsdienst“ oder „Medizinisch-technischer Assistent für den Operationsdienst“, die erworben worden ist auf der Grundlage der in Thüringen geltenden Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule – dreijährige Bildungsgänge – (GVBl. 2005, S. 3) vom 13. Dezember 2004, die zuletzt durch Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208, 238) geändert worden ist,	
3. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Operationstechnische Angestellte“ oder „Operationstechnischer Angestellter“, die erteilt worden ist auf der Grundlage der in Schleswig-Holstein geltenden Landesverordnung über die Berufsausbildung zur oder zum Operationstechnischen Angestellten vom 8. Juni 2004 (GVOBl. S. 190) und	
4. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„Operationstechnischer Assistent“, die erteilt worden ist auf der Grundlage der in Sachsen-Anhalt geltenden Verordnung über die Ausbildung für die operationstechnische Assistenz vom 15. März 2010, die zuletzt durch Verordnung vom 26. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 34) geändert worden ist.	
(2) Eine Person, die eine der in Absatz 1 genannten Berechtigungen besitzt, kann bei der zuständigen Behörde beantragen, dass ihr eine Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 erteilt wird. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die antragstellende Person	
1. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt,	
2. in gesundheitlicher Hinsicht zur Berufsausübung nicht ungeeignet ist und	
3. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Berufsausübung erforderlich sind.	
In diesem Fall sind auf der Erlaubnis zusätzlich anzugeben	
1. die ihr zugrunde liegende Berufsqualifikation nach dem bisherigen Recht und	
2. das Datum, an dem die ursprüngliche Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung erteilt oder erworben worden ist.	
(3) Will eine Person, die nicht nach einer der in Absatz 1 genannten Grundlagen ausgebildet ist, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 erhalten, so muss sie die Nachprüfung nach der auf Grundlage des § 66 erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung bestehen. Ist ein Ausbildungsabschluss von der Deutschen Krankenhausgesellschaft anerkannt, so ist die Nachprüfung nicht erforderlich.	
§ 70	§ 70
Weiterführung einer begonnenen Ausbildung	Weiterführung einer begonnenen Ausbildung
Wer vor dem 1. Januar 2021 eine der in § 69 Absatz 1 genannten Ausbildungen begonnen hat, schließt diese Ausbildung nach den jeweiligen bis dahin geltenden Vorschriften ab. Auf Antrag erhält die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1, wer	Wer vor dem 1. Januar 2022 eine der in § 69 Absatz 1 genannten Ausbildungen begonnen hat, schließt diese Ausbildung nach den jeweiligen bis dahin geltenden Vorschriften ab. Auf Antrag erhält die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1, wer

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
1. die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,	1. u n v e r ä n d e r t
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt und	2. u n v e r ä n d e r t
3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Berufsausübung nicht ungeeignet ist.	3. u n v e r ä n d e r t
§ 71	§ 71
Weitergeltung der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung und Weiterführung eines begonnenen Anerkennungsverfahrens	Weitergeltung der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung und Weiterführung eines begonnenen Anerkennungsverfahrens
Antragstellende Personen sind in Deutschland zum Führen der Berufsbezeichnung der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder der Berufsbezeichnung der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten berechtigt, wenn in einem Anerkennungsverfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung, das vor dem 1. Januar 2021 begonnen wurde	Antragstellende Personen sind in Deutschland zum Führen der Berufsbezeichnung der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder der Berufsbezeichnung der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten berechtigt, wenn in einem Anerkennungsverfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung, das vor dem 1. Januar 2022 begonnen wurde
1. ihre Ausbildung von der Deutschen Krankenhausgesellschaft nach der „DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten“ in der jeweiligen Fassung als gleichwertig anerkannt worden ist oder noch anerkannt wird,	1. u n v e r ä n d e r t
2. sie die Kenntnisprüfung erfolgreich abgelegt haben oder noch erfolgreich ablegen oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. den Anpassungslehrgang absolviert haben oder noch absolvieren.	3. u n v e r ä n d e r t
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Dem § 2 Nummer 1a Buchstabe l werden die folgenden Buchstaben m und n angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„m) Anästhesietechnische Assistentin, Anästhesietechnischer Assistent,	
n) Operationstechnische Assistentin, Operationstechnischer Assistent,“.	
2. In § 17a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Buchstabe a, b und d bis l“ durch die Wörter „Buchstabe a, b und d bis n“ ersetzt.	
	Artikel 2a
	Änderung des Notfallsanitätergesetzes
	Das Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	In § 32 Absatz 2 Satz 1 und 4 wird jeweils das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
	Artikel 2b
	Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde
	§ 3a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird aufgehoben.
	Artikel 2c
	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
	§ 124 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 10c des Gesetzes vom 19. August 2019 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2019“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	2. In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ und die Angabe „31. Juli 2026“ durch die Angabe „31. Juli 2027“ ersetzt.
	Artikel 2d
	Änderung des Anti-D-Hilfegesetzes
	Das Anti-D-Hilfegesetz vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
	„(2) Für die Zahlung der Hilfen nach den §§ 3 und 4 gilt § 66 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend.“
	2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:
	„§ 7a
	Bestandsschutz
	(1) Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erhalten die monatliche Rente nach § 3 Absatz 2 weiterhin in der für den letzten bei ihnen festgestellten Grad der Schädigungsfolgen vorgesehenen Höhe, wenn nach dem 31. Dezember 2019 auf Grund einer Neufestsetzung des Grades der Schädigungsfolgen eine niedrigere oder keine Rente zu leisten wäre.
	(2) Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erhalten die monatliche Rente nach § 3 Absatz 2 auf Antrag in der Höhe, die für den vor dem 1. Januar 2014 zuletzt bei ihnen festgestellten Grad der Schädigungsfolgen vorgesehen ist, wenn auf Grund von Neufestsetzungen des Grades der Schädigungsfolgen ab dem 1. Januar 2014 bis einschließlich 31. Dezember 2019 eine niedrigere oder keine Rente zu leisten war. Wurde der Antrag nach Satz 1 bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 gestellt, besteht der Anspruch ab dem 1. Januar 2020, andernfalls ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	(3) Anpassungen nach § 8 bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.“
	3. In § 10 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 sowie in Verbindung mit § 7a“ ersetzt.
Artikel 3	Artikel 3
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Artikel 1 § 66 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Artikel 1 § 66 des Anästhesie- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes, die Artikel 2a und 2c treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(2) Artikel 2b tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.
	(3) Artikel 2d tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2021 in Kraft.	(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Emmi Zeulner, Bettina Müller, Dr. Robby Schlund, Dr. Wieland Schinnenburg, Harald Weinberg, Kordula Schulz-Asche

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/13825** in seiner 118. Sitzung am 17. Oktober 2019 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Außerdem hat er ihn zur Mitberatung an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung stellt fest, dass die Berufsbilder der Anästhesietechnischen Assistenz und der Operationstechnischen Assistenz etabliert seien und die steigenden Ausbildungszahlen den bestehenden Bedarf vor allem in Krankenhäusern zeigten. Die Grundlage der derzeitigen Ausbildung sei die „DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten“ von 2013. In den Ländern Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen habe man zudem länderspezifische Regelungen getroffen. Die fortschreitende Technisierung der Medizin und die Entwicklung neuer, komplexer Operationsmethoden erforderten hochqualifizierte und spezialisierte Fachkräfte. Allerdings würden die Aufgabenbereiche der Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistenz derzeit noch zum überwiegenden Teil von Pflegefachkräften ausgeführt, die sich auf Basis ihrer Pflegeausbildung mit Hilfe von Fachweiterbildungen in operativen und anästhesiologischen Bereichen weiterqualifiziert hätten. Aus diesen Gründen werde eine bundeseinheitliche Regelung der beiden Ausbildungsberufe benötigt.

Die Bundesregierung will mit dem Gesetz die existierenden Berufsbilder der Anästhesietechnischen und der Operationstechnischen Assistenz nachhaltig etablieren, ihre Stellung innerhalb der Gruppe der Gesundheitsberufe stärken und ihre Attraktivität steigern. Dies solle bei den Berufsangehörigen die Entwicklung eines ausgeprägten beruflichen Selbstverständnisses ebenso fördern wie die selbstbewusste Positionierung neben anderen Gesundheitsfachberufen. Mit dieser Aufwertung solle der derzeitige Mangel an qualifiziertem Fachpersonal in diesen beiden Berufen gemildert werden. Zudem soll durch bundeseinheitliche Vorgaben die Qualität der Ausbildung und damit der Berufsausübung auf einem einheitlichen Niveau gesichert und die Weiterentwicklung der Berufe ermöglicht werden. Nach Auffassung der Bundesregierung verdeutliche das Ausbildungsziel die moderne Aufgabenstellung der beiden Berufe und entspreche dem breiten Tätigkeitsspektrum der Berufsangehörigen. Weitere Neuerungen beträfen die Vernetzung von theoretischem und praktischem Unterricht mit der praktischen Ausbildung, die Einführung einer Ausbildungsvergütung und die Voraussetzungen für das Führen der Berufsbezeichnung.

Der **Bundesrat** hat in seiner 980. Sitzung am 20. September 2019 beschlossen zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (Drucksache 19/13825, Anlage 3). Die Stellungnahme des Bundesrates enthält insgesamt 21 Anträge. Fünf Änderungsvorschläge sind lediglich redaktioneller Natur oder zielen auf eine Klarstellung im Wortlaut der Regelungen ab. Zwei Änderungsbitten beziehen sich auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen und zwar auf die Geeignetheit der Ausbildungsberufe für die Eröffnung eines partiellen Zugangs nach Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG und die grundsätzliche Überprüfung der Regelung über die Qualifikationsnachweise im Ausland erworbener Berufsqualifikationen. In seiner Stellungnahme hat der Bundesrat des Weiteren gefordert, die Ausgestaltung der Ausbildungsträgerschaft explizitere zu regeln, die Qualifikationsanforderungen an Schulleitung und Lehrkräfte herabzusetzen, die Eröffnung der Möglichkeit für die Länder Lehrpläne zu erlassen und das Inkrafttreten von 2021 auf 2023 zu verschieben.

In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vertrat die **Bundesregierung** folgende Auffassung (Drucksache 19/15027): Den Vorschlägen des Bundesrates betreffend der redaktionellen Anpassungen und der Klarstellungen der Regelungstexte wurde überwiegend zugestimmt. Zu mehreren Forderungen des Bundesrates wurde eine Prüfung zugesagt. Dies betrifft die Forderung nach der Herabsetzung der Qualifikationsanforderungen an Schulleitung und Lehrkräfte, die Eröffnung der Möglichkeit für die Länder Lehrpläne zu erlassen und das Inkrafttreten von 2021 auf 2023 zu verschieben. Zu den Prüfbitten hinsichtlich der Geeignetheit der Ausbildungsberufe für die Eröffnung eines partiellen Zugangs nach Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG und die grundsätzliche Überprüfung der Regelung über die Qualifikationsnachweisen im Ausland erworbener Berufsqualifikationen wurde ebenfalls eine Prüfung zugesagt. Die übrigen Forderungen wurden abgelehnt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 35. Sitzung am 6. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13825 in der vom Ausschuss für Gesundheit geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 29. Sitzung am 25. September 2019 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13825 befasst. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel und eine Prüfbite nicht erforderlich sei (Ausschussdrucksache 19(26)40-16).

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 58. Sitzung am 25. September 2019 beschlossen, zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13825 vorbehaltlich der Überweisung der Vorlage durch das Plenum eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Der Ausschuss hat in seiner 64. Sitzung am 21. Oktober 2019 die Beratungen zum Gesetzentwurf sowie über die Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 19(14)108.1 aufgenommen.

Die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf und zu den Änderungsanträgen fand in der 65. Sitzung am 21. Oktober 2019 statt. Als sachverständige Organisationen waren eingeladen: Aktionsbündnis Patientensicherheit e. V. (APS), Bayerisches Rotes Kreuz, Berufsverband der Deutschen Chirurgen e. V. (BDC), Bundesärztekammer (BÄK), Bundesverband der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst Deutschland e. V. (ÄLRD), Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin e. V. (DGAI), Deutsche Gesellschaft für Chirurgie e. V. (DGCH), Deutsche Gesellschaft für Unfallchirurgie e. V. (DGU), Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG), Deutscher Berufsverband Operationstechnischer Assistenten (DBOTA), Deutscher Berufsverband Rettungsdienst e. V. (DBRD), Deutscher Bundesverband der Schulen für Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten e. V. (DBVSA), Deutscher OTA-Schulträgerverband e. V. (DOSV), Deutscher Verein Anti-D HCV-Geschädigter e. V., GKV-Spitzenverband, ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bundesvorstand und Verband der privaten Krankenversicherung e. V. (PKV). Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

In seiner 69. Sitzung am 6. November 2019 hat der Ausschuss für Gesundheit seine Beratungen abgeschlossen.

Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE., den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13825 in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Änderungsanträge

Der Ausschuss für Gesundheit hat im Laufe seiner Beratungen eine Reihe von Änderungsanträgen beraten.

Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(14)108.1 neu:

1. Mit der Änderung des § 32 des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) wird die auf sieben Jahre begrenzte Übergangszeit, innerhalb der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten die Möglichkeit zur Weiterqualifizierung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter gegeben wurde, auf zehn Jahre verlängert.
2. § 3a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) wird im Zusammenhang mit der novellierten Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) aufgehoben. Er enthält die rechtliche Grundlage für die Durchführung von Modellstudiengängen, um eine Anpassung des Studiums der Zahnmedizin an die fachliche Weiterentwicklung der Zahnmedizin im Studiengang Zahnmedizin zu ermöglichen. Die neue ZApprO enthält eine eigene, anders ausgestaltete Modellklausel. Die neue Approbationsordnung wurde am 11. Juli 2019 im BGBl verkündet und wird am 1. Oktober 2020 in Kraft treten.
3. Modellvorhaben kommunale Pflegeberatung: Die bisherige Fassung der §§ 123f. SGB XI ermöglichen den für die Hilfe zur Pflege zuständigen Trägern der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch, im Rahmen eines Modellvorhabens Beratungsaufgaben der Pflegekassen zu übernehmen, so dass sie diese mit eigenen Beratungsaufgaben nach dem Zwölften Buch zusammenführen können. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen hat am 1. Februar 2018 „Empfehlungen über die konkreten Voraussetzungen, Ziele, Inhalte und Durchführungen der Modellvorhaben zur kommunalen Beratung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen nach § 123 Abs. 4 SGB XI“ nach vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit und der Länder veröffentlicht. Landesrechtliche Vorschriften, die die Einzelheiten zur Durchführung der Modellvorhaben regeln, waren bis zum 31. Dezember 2018 zu erlassen. Der Änderungsantrag greift den von Länderseite vorgetragenen Wunsch auf, das Ende der Frist zur Antragstellung für die Beteiligung an den Modellvorhaben für interessierte Träger zu verlängern. Entsprechend der Fristverlängerung für den Antrag zur Durchführung eines Modellvorhabens zur kommunalen Pflegeberatung sind auch die Fristen für die Veröffentlichung des Zwischenberichts und des Abschlussberichts um ein Jahr zu verlängern. An der in § 124 Absatz 1 Satz 2 geregelten Befristung der Modellvorhaben auf fünf Jahre ändert sich nichts.
4. Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG): Mit einem Änderungsantrag wird zum 1. Januar 2020 ein Bestandsschutz in das AntiDHG eingeführt, der vorsieht, dass die Betroffenen ihre zuletzt bestehende monatliche Rente beibehalten, auch wenn ihr Grad der Schädigung durch eine Besserung des Gesundheitszustandes niedriger festgesetzt wird. Zudem erhalten auch Betroffene auf Antrag wieder eine monatliche Rente in der Höhe, die für den vor dem 1. Januar 2014 zuletzt bei ihnen festgestellten Grad der Schädigungsfolgen vorgesehen ist, wenn auf Grund von Neufestsetzungen des Grades der Schädigungsfolgen ab dem 1. Januar 2014 bis einschließlich 31. Dezember 2019 eine niedrigere oder keine Rente zu leisten war. Den Betroffenen wird zudem eine halbjährige Antragsfrist eingeräumt. Damit wird erleichtert, dass Leistungen, die in diesem Zeitraum beantragt werden, rückwirkend zum Beginn des Jahres ausgezahlt werden. Nach Ablauf der genannten Antragsfrist beginnt die Leistung mit dem Antragsmonat. Durch die Regelung eines Bestandsschutzes entsteht für den Bund für das Haushaltsjahr 2020 ein Mehrbedarf in Höhe von etwa 726 600 Euro. Die Regelung eines Bestandsschutzes entspricht im Grundsatz sowohl einer Forderung der Betroffenen als auch der Anti-D-Verbände und ist mit den Ländern erörtert worden. Die Regelung bezieht auch Betroffene ein, die seit dem 1. Januar 2014 mit finanziellen Auswirkungen herabgestuft wurden. Im Nachgang der Stellungnahmen der Betroffenen-Verbände und der öffentlichen Anhörung wurde durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ eine Klarstellung in der Begründung dahingehend vorgenommen, dass nicht allein durch die Einführung moderner Hepatitis C-Medikamente im Jahr 2014 in einer Vielzahl von Fällen eine Viruselimination und Heilung der Infektion erzielt werden konnte.

Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(14)108.2:

1. Das Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kann durch die jeweils zuständige Behörde angeordnet werden. Die Regelung erfasst richtigerweise den Anwendungsfall des Verlernens der deutschen Sprache aufgrund beispielsweise längerem Auslandsaufenthaltes (vgl. § 6 Absatz 1 Nummer 4 Bundesärzteordnung). Mit der Hinzufügung der Wörter „sich erweist“ gegenüber der Formulierung im Gesetzentwurf soll der

Anwendungsfall verdeutlicht werden, dass die deutsche Sprache aufgrund beispielsweise längeren Auslandaufenthaltes verlernt wurde und dies während der Berufsausübung festgestellt wird, also „sich erweist“.

2. Es ist sachgerecht, dass das verpflichtende Pflegepraktikum in dem für die jeweilige Ausbildung relevanten Versorgungsbereich zu absolvieren ist. Nach der offenen Formulierung in § 15 des Gesetzentwurfs hätte das Pflegepraktikum gegebenenfalls auch im jeweiligen anderen Versorgungsbereich der beiden Berufsbilder absolviert werden können. Nunmehr wird klargestellt, dass das Pflegepraktikum in einem solchen Versorgungsbereich zu absolvieren ist, der für die jeweilige Ausbildung relevant ist.
3. Damit die Schulleitung auch von akademischen Gesundheitsberufen z.B. von Ärzten ausgeübt werden kann, wird die Qualifikationsanforderung „Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf“ in „Ausbildung in einem Gesundheitsberuf“ geändert. Zudem wird klargestellt, dass sich die Qualifikationsanforderungen an Lehrkräfte nur an „hauptamtliche“ Lehrkräfte wenden. Damit können Lehraufträge insbesondere auch Ärzte und Apotheker übernehmen.
4. Die Änderung in § 25 stellt eine sprachliche Klarstellung dar. Danach sind die in § 25 Absatz 5 benannten Freistellungsansprüche ausdrücklich keine Fehlzeiten.
5. In der Ermächtigungsgrundlage für eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung wird einerseits die Abgrenzung der Ausbildungsinhalte von den ärztlichen Tätigkeiten verdeutlicht und zum anderen ausdrücklich klargestellt, dass das Pflegepraktikum keine Qualifizierung zur Pflege am Bett umfasst. Dem BMG wird damit auch ausdrücklich ermöglicht, in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung noch ergänzende Regelungen zu diesen Aspekten aufzunehmen.
6. In den Nummern 1 bis 3 des § 68 wird jeweils klargestellt, dass sowohl Schulleitungen und Lehrkräfte, die an einer Schule tätig sind, die lediglich ein Berufsbild ausbildet, als auch solche, die an Schulen tätig sind, die beide Berufsbilder ausbilden, von den Bestandsschutzregelungen erfasst werden. Zum anderen wird der Bestandsschutz von Schulleitungen und Lehrkräften durch die Einfügung einer neuen Nummer 7 dahingehend ausgeweitet, dass eine Qualifikation nach aktuell geltenden länderspezifischen Vorgaben über die in § 68 Absatz 1 Nummer 4 bis Nummer 6 genannten Qualifikationen hinaus genügt.
7. Die Verschiebung des Inkrafttretens vom 1. Januar 2021 auf den 1. Januar 2022 dient der reibungslosen Umsetzung der Vorgaben des Gesetzentwurfs und der geplanten Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in den Ländern und in den Schulen. Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen.

Die diesen Änderungen zu Grunde liegenden Änderungsanträge wurden wie folgt abgestimmt:

Änderungsantrag 1 auf Ausschussdrucksache 19(14)108.1neu wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Die **Änderungsanträge 2 bis 4 auf Ausschussdrucksache 19(14)108.1neu** wurden mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen.

Die **Änderungsanträge 1 bis 8 auf Ausschussdrucksache 19(14)108.2** wurden mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Zudem haben dem Ausschuss auf Ausschussdrucksache 19(14)108.4 zwei Änderungsanträge der Fraktion der FDP mit folgendem Inhalt vorgelegen:

Änderungsantrag 1

Zu Artikel 1 (§ 22 Absatz 3 Nummer 3 ATA-OTA-G)

In Artikel 1 wird § 22 Abs. 3 Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. ihre hauptberuflichen Lehrkräfte fachlich in den Bereichen Anästhesietechnik oder Operationstechnik sowie pädagogisch qualifiziert sind und über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügen,“

Begründung:

Durch die Neufassung wird gewährleistet, dass fachlich qualifizierte Personen mit langjähriger Ausbildungserfahrung ohne pädagogische Hochschulausbildung weiterhin als hauptamtliche Lehrkräfte eingesetzt werden können.

Änderungsantrag 2

Zu Artikel 2a – neu – (§ 1 Abs. 1 Notfallsanitätergesetz)

1. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a

Änderung des Notfallsanitätergesetzes

Dem § 1 Absatz 1 des Notfallsanitätergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Personen mit einer Erlaubnis nach Satz 1 sind im Rahmen der ihnen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c vermittelten Kompetenz zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten berechtigt.““

2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Artikel 1 tritt der § 66 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2a tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2021 in Kraft.“

*Begründung:**Zu Nummer 1*

§ 1 Absatz 1 NotSanG wird um eine Regelung erweitert, dass Personen mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ im Rahmen der ihnen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c NotSanG vermittelten Kompetenz zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten berechtigt sind. Damit werden sie in diesen Fällen vom Heilkundevorbehalt nach § 1 Absatz 1 Heilpraktikergesetz ausgenommen und handeln nicht strafbar aufgrund eines Verstoßes gegen den Heilkundevorbehalt (§ 5 Heilpraktikergesetz). Durch die Änderung wird zugunsten von Rechtssicherheit (Schutz der Notfallsanitäter vor haftungs- und strafrechtlichen Risiken) und somit auch Handlungssicherheit die Konstruktion über den rechtfertigenden Notstand entbehrlich. Gleichzeitig werden versicherungsrechtliche Hürden abgebaut.

Zu Nummer 2

Die Änderung stellt das schnellstmögliche in Kraft treten der Änderung des Notfallsanitätergesetzes sicher, um die erforderliche Rechts- und Handlungssicherheit zu erzielen.

Änderungsantrag 1 auf Ausschussdrucksache 19(14)108.4 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag 2 auf Ausschussdrucksache 19(14)108.4 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Weiter hat dem Ausschuss auf Ausschussdrucksache 19(14)108.3 ein Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit folgendem Inhalt vorgelegen:

Zu Artikel 2a – neu – (§ 1 NotSanG und § 32 NotSanG)

(Ausnahme vom Heilkundevorbehalt für Tätigkeiten von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern, Verlängerung der Übergangsfrist auf zehn Jahre)

Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a

Änderung des Notfallsanitättergesetzes (NotSanG)

Das Notfallsanitättergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Personen mit einer Erlaubnis nach Satz 1 sind im Rahmen der ihnen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c) vermittelten Kompetenz zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten berechtigt.“

In § 32 Absatz 2 Satz 1 und Satz 4 wird jeweils das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

Begründung des Änderungsantrages:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Notfallsanitätterinnen und -sanitätter sind gewöhnlich die ersten Personen, die am Unfallort erscheinen. Als Ersthelferinnen bzw. -helfer leisten sie unmittelbar nach ihrer Ankunft bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes vorbeugende und zum Teil lebensrettende Maßnahmen. Im Rahmen der Ausbildung zur Notfallsanitätterin bzw. zum Notfallsanitätter werden die notwendigen Kompetenzen vermittelt, um diese Maßnahmen eigenverantwortlich und den Standards entsprechend auszuführen. Kommen die Notfallsanitätterinnen und -sanitätter ihrer aus § 323c Strafgesetzbuch (StGB) sowie §§ 13, 223 StGB resultierenden qualifizierten Hilfeleistungspflicht nicht nach, machen sie sich strafbar. Nach der aktuellen Rechtslage stellt die lebensrettende Tätigkeit jedoch einen grundsätzlich rechtswidrigen Verstoß gegen den Heilkundevorbehalt dar, der in einer Strafbarkeit mündet (§§ 1, 5 Heilpraktikergesetz). Aus diesem Zwiespalt ergibt sich eine mangelnde Rechts- und Handlungssicherheit für Notfallsanitätterinnen und -sanitätter, die wiederum das Wohl der Patientinnen und Patienten gefährdet, da notwendige Maßnahmen unter Umständen bis zum Eintreffen des Notarztes oder der Notärztin nicht ausgeführt werden. Nicht zuletzt schmälert die Rechtsunsicherheit die Attraktivität des Berufes und verstärkt den bestehenden Fachkräftemangel.

Es bedarf daher einer Regelung auf gesetzlichem Weg durch Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Befugnisnorm, die Notfallsanitätterinnen und -sanitättern bei dem Ausüben von nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c) NotSanG erlernten Tätigkeiten vom Heilkundevorbehalt ausnimmt. Bei diversen anderen Berufsgruppen wie Kranken- und Altenpflegerinnen und -pflegern wurde bereits gesetzlich klargestellt, dass diese Menschen im Rahmen ihrer erweiterten Kompetenzen heilkundlich tätig sein dürfen. Aus diesem Grund wird – analog zum vorliegenden Gesetzesantrag des Bundesrats (Drucksache 428/19 vom 11.09.2019) – vorgeschlagen, § 1 Absatz 1 NotSanG um eine Regelung zu erweitern, dass Personen mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitätterin“ oder „Notfallsanitätter“ im Rahmen der ihnen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c) NotSanG vermittelten Kompetenz zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten berechtigt sind. Diese vorgeschlagene Gesetzesänderung würde den Handlungsspielraum der Notfallsanitätterinnen und -sanitätter nicht inhaltlich erweitern; sie würde lediglich eine höhere Rechtssicherheit bewirken, da der formale Verstoß gegen nebenstrafrechtliche Tatbestände (Heilpraktikergesetz) sicher entfele.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird die Übergangsfrist, innerhalb der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten die Möglichkeit zur Weiterqualifizierung gegeben wurde, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitätterin“ oder „Notfallsanitätter“ zu erwerben, einmalig von sieben auf zehn Jahre verlängert. Die Verlängerung der Übergangsfrist ergibt sich aus Berichten über bestehende Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Notfallsanitättergesetzes. Die unter Buchstabe b ehemals in Form eines – zwischenzeitlich zurückgezogenen – Änderungsantrags der Fraktionen CDU/CSU und SPD vorgetragene Forderung fand im Rahmen einer Anhörung des Deutschen Bundestages breite Unterstützung bei den Sachverständigen.

Der **Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(14)108.3** wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Fraktionsmeinungen

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass die Ausbildungsreform bereits seit Langem geforderte werde. Mit dem Gesetzentwurf werde nun erstmalig die Ausbildung der Anästhesietechnischen und der Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten (ATA, OTA) bundesweit einheitlich geregelt. In der dreijährigen Ausbildung kooperierten die Schulen, die Krankenhäuser und die ambulanten Einrichtungen gezielt miteinander, wobei die Gesamtverantwortung bei den Schulen liegen werde. Wichtig sei, dass die Ausbildung künftig angemessen vergütet werde. Mit der Reform würden die beiden Berufe aufgewertet und deren Attraktivität gesteigert. Für die Fraktion sei wichtig gewesen, dass besonders bei der ATA-Ausbildung eine Abgrenzung gegenüber der ärztlichen Tätigkeit erfolge, denn die neue Ausbildung dürfe nicht dazu führen, dass die Assistenzberufe eigenverantwortlich ärztliche Aufgaben wahrnehmen bzw. dass ärztliche Aufgaben aus Kostengründen auf die Assistenzberufe übertragen würden. Die Abgrenzung, die auch im Sinne der Patientensicherheit zu verstehen sei, sei nun Teil der neuen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Ein besonderes Anliegen sei der Fraktion gewesen, für die Frauen eine Lösung zu finden, die in den 70er Jahren in der DDR nach der Geburt ihrer Kinder im Rahmen der sogenannten Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis C-Virus infiziert worden seien. Auch wenn durch den medizinischen Fortschritt Heilungen möglich seien, litten diese Frauen unter den Folgen der Infektion. Deshalb habe man das Anti-D-Hilfegesetz dahingehend geändert, dass für die betroffenen Frauen Bestandschutz bestehe. Es wäre wünschenswert, dass in den laufenden Gerichtsverfahren der Gedanke des Bestandschutzes im Hinblick auf die Rentenhöhe Berücksichtigung finden würde. Hinsichtlich der ungelösten Problematik des Verantwortungsbereichs von Notfallsanitätern habe man ein Fachgespräch vereinbart. Zwischen CDU/CSU und SPD bestehe Konsens, für die Notfallsanitäter eine noch bessere Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte, dass es endlich gelungen sei die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistenz (ATA) und zur Operationstechnischen Assistenz (OTA) bundesweit und bundeseinheitlich gesetzlich zu regeln. Die Finanzierung der jeweils dreijährigen Ausbildungszeit sei über das Krankenhausfinanzierungsgesetz auf eine einheitliche Grundlage gestellt worden. Damit würden die ATAs und OTAs endlich den übrigen Ausbildungsberufen im Krankenhausbereich gleichgestellt. Das Berufsgesetz und die neugeregelte Ausbildung würden dazu beitragen, den gestiegenen technischen und fachlichen Anforderungen in den Operationssälen entsprechend Rechnung zu tragen und die beiden Berufsbilder attraktiver machen. Auch die SPD-Fraktion wies auf die Einführung des Bestandschutzes im Anti-D-Hilfegesetz hin. Damit würden betroffene Frauen, die nach langem Leiden auf Heilung hoffen könnten, ihren Betroffenenstatus behalten.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte es grundsätzlich, dass die Ausbildung der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenten modernisiert und bundesweit vereinheitlicht werden solle. Dies sei ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Patientensicherheit und -betreuung. Allerdings seien einige Formulierungen nicht eindeutig, insbesondere zur eigenverantwortlichen Durchführung und Mitwirkung in den operativen und anästhesiologischen Bereichen der stationären und ambulanten Versorgung. Die Änderungsanträge der FDP und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seien nicht hilfreich, da sie die Substitutionsdebatte und den Eingriff in die ärztlichen Tätigkeiten aufgriffen. Dem Änderungsantrag Nummer 1 der FDP zum ärztlichen Personal werde man zustimmen, da das ärztliche Personal als Lehrkraft tätig sein solle. Die Fraktion bewertete die Änderung des Anti-D-Hilfegesetzes als sehr positiv.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, der Gesetzentwurf sei für die Arbeit der Koalition typisch. Ein wichtiges Thema werde angegangen, aber im Detail nicht optimal geregelt. Das größte Problem sei § 66 des Gesetzentwurfes, die Verordnungsermächtigung für eine Prüfungs- und Ausbildungsordnung. Wie beim Psychotherapeutenausbildungsgesetz werde wieder das Wesentliche nicht im Gesetz, sondern über eine Verordnungsermächtigung geregelt. Viele Details blieben daher unbekannt. So sei die Abgrenzung ärztliche und nicht ärztliche Tätigkeit nicht im Gesetz geregelt. Der zweite Punkt sei die fehlende Rechtssicherheit der Notfallsanitäter. Dieses Problem könne nicht auf irgendwann vertagen werde, sondern müsse zeitnah gelöst werden. Diese beiden Aspekte machten es der Fraktion unmöglich, dem Gesetz zuzustimmen, obwohl der Ansatz richtig sei. Die Fraktion appellierte, die Koalitionsfraktionen sollten nicht wichtige Dinge verheimlichen, sondern im Gesetz alles Wesentliche regeln oder

zumindest eine Rechtsverordnung vorlegen. Weiter wurde bemängelt, dass die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen sehr kurzfristig in die Beratungen eingebracht worden seien.

Die **Fraktion DIE LINKE.** stellte fest, dass der Gesetzentwurf ein großer Schritt in die richtige Richtung sei, sie sich aber dennoch bei der Abstimmung enthalten werde, da das Ziel noch nicht erreicht sei. Zwar habe man nun endlich ein bundesweites Berufsgesetz für OTA und ATA, was sehr zu begrüßen sei. Doch lasse die Ausführung zu wünschen übrig. Es werde die Chance vertan, ein Gesamtkonzept für möglichst viele Berufe im Gesundheitsbereich zu entwerfen, zumal derzeit viele Gesundheitsberufe gesetzlich reformiert würden. Im konkreten Fall, dass sei auch in der Anhörung kritisiert worden, fehle die Sicherstellung der betrieblichen Mitbestimmung, da die Ausbildungsverträge nach wie vor entweder mit dem Krankenhaus oder mit einem Bildungsträger geschlossen würden, sofern das Krankenhaus nicht Ausbildungsträger sei. Zu kritisieren sei zudem, dass die Praxisanleitung für eine Übergangszeit das Mindestniveau unterschreiten könne. Die Fraktion begrüßte die Änderung des Anti-D-Hilfegesetzes, hielt sie aber für nicht weitreichend genug, da in der Vergangenheit vorenthaltene Ansprüche dadurch gänzlich verloren gingen. Zudem habe es auch vor 2014 Fälle von Leistungsminderung durch Krankheitsverbesserungen, etwa bei einer erfolgreichen Interferon-Behandlung, gegeben. Die betroffenen Frauen hätten lebenslange gesundheitliche Beeinträchtigungen und daraus resultierend auch Einbußen im Erwerbsleben und in der Alterssicherung. Insofern sei der Bestandsschutz ab 2014 ein Schritt in die richtige Richtung, der aber nicht weit genug gehe. Den Änderungsanträgen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die sich mit der Rechtssicherheit der Notfallsanitäter beschäftigten, stimme man zu.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, man werde dem Gesetz zustimmen, weil es längst überfällig sei, für Ausbildungen, die seit den 90er Jahren angeboten würden, eine staatliche und bundeseinheitliche Regelung zu schaffen. Auch die inhaltliche Schwerpunktsetzung auf die Ausbildung sei richtig. Die Abschaffung des Schulgeldes und die Einführung einer angemessenen Ausbildungsvergütung mit einer sichergestellten Refinanzierung seien zu begrüßen. Die Umverteilung zwischen praktischer und theoretischer Ausbildung hin zu mehr theoretischen Stunden sei ebenfalls richtig. Problematisch seien angesichts zweier doch unterschiedlicher Berufe die fehlenden Präzisierungen in dem Gesetzentwurf. Es sei zu befürchten, dass es im Berufsalltag der ATAs und OTAs und auch der Ärztinnen und Ärzte zu Unsicherheiten kommen könne. Unklar seien auch die Qualifikation der Praxisanleiter und die Abgrenzung gegenüber den medizinischen Verantwortungsbereichen. Insgesamt erhoffe man sich aber einen qualitativen Sprung in der Ausbildung dieser Berufe. Für die Zukunft sei außerdem ein Gesamtkonzept für die medizinischen Berufe sowie auch der Entwicklung neuer Berufsbilder im Gesundheitswesen nötig.

B. Besonderer Teil

Soweit der Ausschuss für Gesundheit die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/13825 empfiehlt, wird auf die Begründung im Gesetzentwurf verwiesen. Zu den vom Ausschuss für Gesundheit vorgeschlagenen Änderungen ist darüber hinaus Folgendes anzumerken:

Zu Artikel 1 – Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G)

Zur Fußnote*

(fehlerhafte Zitierung; Folgeänderung)

In der Zitierung wurde die Richtlinie 2005/36/EG nicht mit der letzten Änderung angeführt.

Zu § 5 Absatz 1 Nummer 3

(Ruhen der Erlaubnis, Sprachkenntnisse)

Die Ergänzung der neugefassten Nummer 3 verdeutlicht den Anwendungsfall. Die Formulierung im Gesetzentwurf war insoweit missverständlich, als in diesem Fall, dem Mangel der Kenntnis der deutschen Sprache, die Erlaubnis bereits nicht hätte erteilt werden dürfen. Die Regelung erfasst aber richtigerweise den Anwendungsfall des Verlernens der deutschen Sprache aufgrund beispielsweise längerem Auslandsaufenthaltes (vgl. § 6 Absatz 1 Nummer 4 Bundesärzteordnung).

Zu § 11 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc

(Geändertes Inkrafttreten; Folgeänderungen)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die durch das Hinausschieben des Inkrafttretens in Artikel 3 Absatz 2 um ein Jahr erforderlich werden.

Zu § 15

(Einsatzort des Pflegepraktikums)

Es ist sachgerecht, dass das verpflichtende Pflegepraktikum in dem für die jeweilige Ausbildung relevanten Versorgungsbereich zu absolvieren ist. Nach der offenen Formulierung in § 15 des Gesetzentwurfs hätte das Pflegepraktikum beliebig auch im jeweiligen anderen Versorgungsbereich der beiden Berufsbilder absolviert werden können. Nunmehr wird klargestellt, dass das Pflegepraktikum in einem solchen Versorgungsbereich zu absolvieren ist, der für die jeweilige Ausbildung relevant ist.

Zu § 22 Absatz 3

(Qualifikation Schulleitung, Lehrkräfte)

Zu Nummer 1

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Qualifikationsanforderung für die Schulleitung, in einem Gesundheitsfachberuf ausgebildet zu sein, ist zu spezifisch. Danach könnten die Schulen zum Beispiel nicht von Ärztinnen und Ärzten geleitet werden. Deshalb wird der Personenkreis über Gesundheitsfachberufe hinaus auf diejenigen ausgeweitet, die eine Ausbildung in einem Gesundheitsberuf besitzen.

Zu Nummer 3

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass es um hauptamtliche Lehrkräfte geht. Denn die Anforderung der abgeschlossenen Hochschulausbildung im Bereich Pädagogik und der fachlichen Qualifikation im Bereich Anästhesietechnik oder Operationstechnik kann nur für hauptamtliche Lehrkräfte der Schule gelten. Um die Ausbildung gewährleisten zu können, müssen auch weiterhin nicht hauptamtliche Lehrkräfte, zum Beispiel auch Ärztinnen und Ärzte oder Apothekerinnen und Apotheker, Lehraufträge im Rahmen der Ausbildung übernehmen können. Dies wird durch die Änderung ermöglicht, indem sich die Nachweispflicht und die Voraussetzungen in Absatz 3 Nummer 3 nicht auf diesen Personenkreis beziehen.

Zu § 25 Absatz 5

(Freistellungsansprüche)

Die Änderung stellt eine sprachliche Klarstellung dar. Danach sind die in § 25 Absatz 5 benannten Freistellungsansprüche ausdrücklich keine Fehlzeiten. In der Anrechnungsregelung im Gesetzentwurf kam dies nicht hinreichend klar zum Ausdruck.

Zu § 41 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a

(fehlerhafte Zitierung; Folgeänderung)

In der Zitierung wurde die Richtlinie 2005/36/EG nicht mit der letzten Änderung angeführt.

Zu § 66 Absatz 1

(Anpassung der Verordnungsermächtigung: Klarstellung zur Abgrenzung der Ausbildungsinhalte zu ärztlichen Tätigkeiten; Korrektur eines Verweisfehlers und Präzisierung zum Pflegepraktikum)

§ 66 des Gesetzentwurfs enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit zum Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Zu den Regelungsinhalten der Verordnung werden in den Nummern 1 und 2 Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 der Ermächtigung sind in der Verordnung die Mindestanforderungen an die Ausbildungsziele nach den §§ 7 bis 10 zu regeln. Durch eine Ergänzung wird klargestellt, dass dies die Abgrenzung der Ausbildungsinhalte von den ärztlichen Tätigkeiten einschließt, da sich die Ausbildungen nicht auf die eigenverantwortliche Ausübung ärztlicher Tätigkeiten erstrecken.

Zu Nummer 2

§ 66 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfs sieht des Weiteren die Ermächtigung vor, das Nähere über das Pflegepraktikum zu regeln. Im Kontext arbeitsteiliger Prozesse soll das Pflegepraktikum dazu dienen, Auszubildende zu befähigen, die Aufgaben der Pflegeberufe einschätzen zu lernen und Einblick in die pflegerische Versorgung von Patientinnen und Patienten vor und nach der Behandlung im OP und der Anästhesie zu gewinnen. Eine Qualifizierung zur Pflege am Bett ist ausdrücklich nicht umfasst, da den Auszubildenden die dazu erforderlichen Kompetenzen nicht vermittelt werden und diese den berufsspezifischen Tätigkeitsfeldern nicht entsprechen. Dieses wird durch eine Ergänzung klargestellt. Zudem handelt es sich vorliegend um die redaktionelle Korrektur eines Verweisfehlers zum Pflegepraktikum. Dieses ist nicht in § 14, sondern in § 15 geregelt.

Zu § 68

(Übergangsvorschriften von Schulen, Übergangsvorschriften Schulleitung und Lehrkräfte; geändertes Inkrafttreten; Folgeänderungen)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um Folgeänderungen, die durch das Hinausschieben des Inkrafttretens in Artikel 3 Absatz 2 um ein Jahr erforderlich werden.

Zu den Nummern 1 bis 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. In den Nummern 1 bis 3 wird jeweils klargestellt, dass sowohl Schulleitungen und Lehrkräfte, die an einer Schule tätig sind, die lediglich ein Berufsbild ausbildet, als auch solche, die an Schulen tätig sind, die beide Berufsbilder ausbilden, von den Bestandsschutzregelungen erfasst werden.

Zu den Nummern 6 bis 8

Der Bestandsschutz von Schulleitungen und Lehrkräften wird durch die Einfügung einer neuen Nummer 7 dahingehend ausgeweitet, dass eine Qualifikation nach aktuell geltenden länderspezifischen Vorgaben über die in § 68 Absatz 1 Nummer 4 bis Nummer 6 genannten Qualifikationen hinaus genügt. Damit bleiben bestehende Ausbildungskapazitäten erhalten.

Zu Absatz 2**Zu Satz 2**

Es handelt sich um Folgeänderungen, die durch das Hinausschieben des Inkrafttretens in Artikel 3 Absatz 2 um ein Jahr erforderlich werden.

Zu § 70 Satz 1 und § 71

(Geändertes Inkrafttreten; Folgeänderungen)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die durch das Hinausschieben des Inkrafttretens in Artikel 3 Absatz 2 um ein Jahr erforderlich werden.

Zu Artikel 2a – Notfallsanitätergesetz

(Verlängerung der Übergangsfrist auf zehn Jahre)

Mit der Änderung wird einmalig die auf sieben Jahre begrenzte Übergangszeit, innerhalb der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten die Möglichkeit zur Weiterqualifizierung gegeben wurde, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ zu erwerben, auf zehn Jahre verlängert.

Damit wird einem Wunsch der Länder und aus Kreisen der Verbände Rechnung getragen, die insoweit Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes vorgetragen hatten, als das notwendige Nachqualifizierungen – u. a. aufgrund Vorgaben der Landesrettungsdienstgesetze zur Besetzung von Rettungsmitteln – nicht innerhalb der vorgegebenen sieben Jahre abgeschlossen werden können.

Zu Artikel 2b – Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde

(Modellklausel)

§ 3a enthält die rechtliche Grundlage für die Zulassung und Durchführung von Modellstudiengängen im Studiengang Zahnmedizin. Diese wurde durch das Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2408) mit Wirkung zum 29. Dezember 2015 eingeführt, um für eine Übergangszeit bis zum Inkrafttreten einer novellierten Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) zeitnah eine Anpassung des Studiums der Zahnmedizin an die fachliche Weiterentwicklung der Zahnmedizin zu ermöglichen. Die neue ZApprO wurde am 11. Juli 2019 im Bundesgesetzblatt verkündet und wird am 1. Oktober 2020 in Kraft treten. § 3a nimmt auf die Regelungen der noch geltenden bisherigen ZApprO Bezug. Aus dem Gebot der Normklarheit ist § 3a aufzuheben.

Zu Artikel 2c – Elftes Buch Sozialgesetzbuch

(Modellvorhaben kommunale Pflege)

Zu Nummer 1

Die §§ 123, 124 ermöglichen den für die Hilfe zur Pflege zuständigen Trägern der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), im Rahmen eines Modellvorhabens Beratungsaufgaben der Pflegekassen zu übernehmen, so dass sie diese mit eigenen Beratungsaufgaben nach dem SGB XII zusammenführen können. Durch die genannten Vorschriften wurden entsprechende Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege aus der 18. Legislaturperiode umgesetzt. Auf der Grundlage der Vorschriften wurden noch keine Modellvorhaben durchgeführt. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen hat am 1. Februar 2018 „Empfehlungen über die konkreten Voraussetzungen, Ziele, Inhalte und Durchführungen der Modellvorhaben zur kommunalen Beratung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen nach § 123 Abs. 4 SGB XI“ nach vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit und der Länder veröffentlicht. Landesrechtliche Vorschriften, die die Einzelheiten zur Durchführung der Modellvorhaben regeln, waren bis zum 31. Dezember 2018 zu erlassen. Die Änderung greift den von Länderseite vorgetragenen Wunsch auf, das Ende der Frist zur Antragstellung für die Beteiligung an den Modellvorhaben für interessierte Träger zu verlängern.

Zu Nummer 2

Entsprechend der Fristverlängerung für den Antrag zur Durchführung eines Modellvorhabens zur kommunalen Pflegeberatung sind auch die Fristen für die Veröffentlichung des Zwischenberichts und des Abschlussberichts um ein Jahr zu verlängern. An der in § 124 Absatz 1 Satz 2 geregelten Befristung der Modellvorhaben auf fünf Jahre ändert sich nichts.

Zu Artikel 2d – Anti-D-Hilfegesetz

(Bestandsschutz im Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG))

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Regelung von § 7a (neu). Mit der Einführung eines Bestandsschutzes wird der Verweis auf § 62 Absatz 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), der das Verbot der niedrigeren Festsetzung des Grades der Schädigungsfolgen (GdS) innerhalb einer Zweijahresfrist regelt, nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 2

Zu § 7a

Zu Absatz 1

Insbesondere durch medizinische Fortschritte in der antiviralen Therapie bei der Behandlung der Hepatitis C konnte in den letzten Jahren in einer Vielzahl von Fällen eine Viruselimination und Heilung der Infektion erzielt werden. In der Folge führt dies in zunehmendem Maße bei den Berechtigten nach dem AntiDHG zu einer Festsetzung eines niedrigeren GdS und damit zu einer Reduzierung oder einem Wegfall der Rentenleistungen. Oftmals klagen die Betroffenen jedoch über vielfältige mittelbare Schäden oder Folgeerkrankungen, die sich nicht im Virusstatus abbilden und das gesundheitliche Wohlbefinden erheblich beeinträchtigen.

Der weit überwiegende Teil der Berechtigten besitzt einen GdS von 30. Herabstufungen aus diesem GdS sind mit einer Einstellung der laufenden monatlichen Rentenzahlung nach dem AntiDHG verbunden. Die nach dem AntiDHG Berechtigten haben in der Regel bereits die Altersgrenze von 60 Jahren überschritten und konnten wegen der gesundheitlichen Einschränkungen oftmals nur einer verminderten oder gar keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Ein Wiedereinstieg in das volle Arbeitsleben, um etwaige finanzielle Einbußen auszugleichen, ist daher den Betroffenen kaum mehr möglich. Aus humanitären und sozialen Gründen wird durch die Einführung einer Bestandsschutzregelung sichergestellt, dass eine Besserung des schädigungsbedingten Gesundheitszustands nicht zu einer Absenkung der monatlichen Rente nach § 3 Absatz 2 führt. Nach den letzten Erhebungen der Länder gab es am 31. Dezember 2018 noch 743 rentenberechtigte Personen. Zahlen zu den Herabstufungen in 2019 liegen derzeit noch nicht vor. Zukünftig müssen diese Personen nicht mehr befürchten, durch ihre Entscheidung für eine erfolversprechende Behandlung mit modernen Hepatitis C-Medikamenten finanzielle Einbußen zu erleiden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass Berechtigte, deren GdS nach dem 31. Dezember 2013 herabgesetzt wurde, auf Antrag zukünftig wieder eine monatliche Rente erhalten, die dem GdS vor der Neufestsetzung entspricht. Damit werden von der Regelung zusätzlich rund 170 Personen begünstigt, die insbesondere durch die Einführung der modernen Hepatitis C-Medikamente im Jahr 2014 von der Absenkung oder Entziehung einer Rente nach dem AntiDHG betroffen waren.

Um Nachteile für die antragsberechtigten Personen in den ersten Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu vermeiden, wird eine angemessene Antragsfrist von sechs Monaten eingeräumt. Bei Anträgen, die innerhalb dieses Zeitraumes gestellt werden, beginnt der Leistungsanspruch ab 1. Januar 2020, andernfalls zu Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

Zu Absatz 3

Allgemeine Anhebungen entsprechend dem Wert der jährlichen Rentenanpassung der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 8 sind sowohl ab dem Zeitpunkt der damaligen Neufestsetzung, als auch zukünftig zu berücksichtigen. Dadurch ist sichergestellt, dass die Berechtigten, die nach dem 31. Januar 2013 herabgesetzt wurden, die aktuell geltenden Renten (letzte Rentenanpassung am 12. April 2019) erhalten und auch in der Zukunft nicht schlechter gestellt werden.

Zu Nummer 3

Die Neuregelung erfordert im Jahr 2020 voraussichtlich einen finanziellen Mehrbedarf von bis zu 1 453 200 Euro, der in den Folgejahren entsprechend der jährlichen Anpassung der Renten steigt. Kostenträger der Rentenleistungen nach dem AntiDHG sind die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Berlin. Gemäß § 10 Absatz 3 AntiDHG erstattet der Bund den Kostenträgern die Hälfte der entstandenen Kosten. Für den Bund entstehen daher ab dem Jahr 2020 zusätzliche Haushaltsausgaben in Höhe eines höheren sechsstelligen Betrags, der ebenfalls der jährlichen Anpassung der Renten unterliegt. Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein erstatten zusammen 12,4 Prozent der entstandenen Kosten gemäß dem in § 10 Absatz 3 Satz 2 genannten Anteilsverhältnis.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten**Zu Absatz 1**

Die Änderung des Notfallsanitätärgesetzes soll nach Verkündung in Kraft treten.

§ 124 Absatz 1 befristet die Möglichkeiten für Anträge zur Durchführung von Modellvorhaben zum 31. Dezember 2019. Zur Vermeidung von zeitlichen Lücken soll die vorgenommene Verlängerung der Frist am Tag der Verkündung in Kraft treten.

Zu Absatz 2

§ 3a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist zum 1. Oktober 2020, dem Tag des Inkrafttretens der neuen ZApprO, aufzuheben.

Zu Absatz 3

Die Regelungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Zu Absatz 4

Die Verschiebung des Inkrafttretens vom 1. Januar 2021 auf den 1. Januar 2022 dient der reibungslosen Umsetzung der Vorgaben des Gesetzentwurfs und der geplanten Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in den Ländern und in den Schulen. Da bereits heute entsprechende Ausbildungen durchgeführt werden, ist es möglich, sich bei einem Inkrafttreten Anfang 2022 auf die dann geltenden Rahmenbedingungen vorzubereiten.

Berlin, den 6. November 2019

Emmi Zeulner
Berichterstatlerin

Bettina Müller
Berichterstatlerin

Dr. Robby Schlund
Berichterstatter

Dr. Wieland Schinnenburg
Berichterstatter

Harald Weinberg
Berichterstatter

Kordula Schulz-Asche
Berichterstatlerin

